

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

GESCHWISTER-SCHOLL-INSTITUT FÜR POLITIKWISSENSCHAFT





2013

Nicolas Lippert

Triumph or Tragedy?

Native Rights im freiheitlichen
Verfassungsstaat

Bachelorarbeit bei Prof. Dr. Karsten Fischer SoSe 2012

Ludwig-Maximilians-Universität München Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft

Triumph or Tragedy?

Native Rights im freiheitlichen Verfassungsstaat

Bachelorarbeit für den BA-Studiengang Politikwissenschaft an der LMU München

Verfasser

Nicolas Lippert
Nymphenburgerstraße 131
D – 80636, München
david.nicolas.lippert@campus.lmu.de
nicolas.lippert@gmx.de
0176 22209465
Matrikelnummer 8080280

Gutachter

Prof. Dr. Karsten Fischer Lehrstuhl für Politische Theorie Oettingenstraße 67 D – 80538, München karsten.fischer@gsi.uni-muenchen.de

Fiat justitia, ruat caelu m^1

Der Gerechtigkeit soll Genüge geleistet werden, und wenn der Himmel einstürzt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung		4
2	Das Verhältnis zwischen Native Rights und dem Rechtsstaat		7
	2.1	Der Verfassungsstaat in der westlich-liberalen Tradition	9
	2.2	Kanada und 'seine' Aboriginal peoples	13
	2.3	Native Rights und Traditionelle Rechtsbegriffe	18
		2.3.1 Theoretische Voraussetzungen	18
		2.3.2 Individualrechte und Bürgerrechte	19
		2.3.3 Menschenrechte	21
		2.3.4 Kulturelle Rechte	22
3	Native Rights als Gruppenrechte		23
	3.1	Self-Government	28
	3.2	Individualrechte und Gruppenrechte im Konflikt	33
4	Fazit: <i>Locke</i>	an Triumph – Native Tragedy	36
Liter	raturverzeichn:	is	41

1 Einleitung

"When one category of citizens is singled out for privileged treatment, are the rights of the others infringed?"² Dieses Zitat deutet bereits in prägnanter Form die Problematik von Gerechtigkeitsfragen im freiheitlichen Verfassungsstaat an. Aus ihr ergeben sich nicht nur öffentliche Debatten, sondern auch zahlreiche theoretische Fragen, die in vorliegender Arbeit untersucht werden sollen.

Aus der sozialen Heterogenität der allermeisten Nationalstaaten (van Dyke 1977: 367) resultiert die Herausforderung, wie in einer pluralistischen und rechtsstaatlich verfassten Demokratie eine sozial und rechtsförmig stabile Ordnung³ zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Einheiten – im Sinne von Gruppen und Individuen – hergestellt werden kann. Das bereits angedeutete potentiell konfliktäre Verhältnis entsteht, wenn einzelne Gruppen und Individuen aufgrund ihres Status benachteiligt werden oder wenn diese Sonderrechte⁴ beanspruchen. Das seit einigen Dekaden stärker in den Fokus der Öffentlichkeit und des wissenschaftlichen Diskurses getretene Phänomen, dass ethnische Gruppen als Akteure auftreten und sich an der demokratischen Deliberation als Gruppen beteiligen (Heyes 2012: 19 ff.), wird in der Debatte mit unterschiedlichen Konzepten wie beispielsweise Ethnopolitik⁵, indigenous diplomacy (vgl. Youngblood 2008) oder identity politics (Vgl. Heyes 2012) erfasst, und beschäftigt sich mit der Frage nach cultural rights (vgl. Brahm Levey 2008) oder group rights (vgl. Jones 2009). Diese Konstellation führt D. Bell zu der Aussage, moderne westliche Staaten "must also try to make room for the political rights of minority groups" (Bell 2012: 25).

In vorliegender Arbeit wird diese Forderung vor allem im Hinblick auf die Stellung der Individuen und Gruppen unter- und zueinander untersucht. Konkret stellt sich die Frage: Können die Ansprüche bestimmter Gruppen in das rechtliche, staatliche und

Siehe dazu: The Economist Group (2011a). "Group rights ν individual rights: Me, myself and them." In: The Economist, Ausgabe ν wom 14. Mai 2011, S. 64 f.

³ Siehe dazu W. Kymlickas Argument hinsichtlich des stabilisierenden Potentials von "multination states" (Kymlicka 2002: 5–11),

Der Inhaber des einzigen deutschen Lehrstuhls für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik sowie UN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, H. Bielefeldt, unterscheidet hier zwischen "besonderem" und "allgemeinem" Rechtsschutz (Bielefeldt 2004: 31).

Neben zahlreichen Publikationen widmet sich unter anderem die Zeitschrift *Ethnopolitics* (Routledge) diesem Phänomen.

gesellschaftliche System des freiheitlichen Verfassungsstaates eingebettet werden? Denn dessen inhärente Funktion ist es, die Rechte aller Individuen vor dem Zugriff des Staates und anderer Individuen gleichermaßen zu schützen (vgl. Altman 2007: 8; Jones 1999: 81 f.; Kymlicka 1989: 140; Taylor 1997: 47; Young 1989: 250). Welche normativen, politiktheoretischen oder sozialphilosophischen Ansätze liegen solchen Annahmen zugrunde und wie können sie berücksichtigt werden?⁶ Unter Rückgriff auf die bisherige wissenschaftliche und öffentliche Diskussion beleuchtet diese Arbeit die Debatte sowie skizzierte Problematik in Anlehnung an den Fall der Aboriginal peoples⁷ in Kanada. Um mögliche Antworten aufzuzeigen, wird anhand der Beiträge zur (politik-)wissenschaftlichen Kontroverse um Gruppenrechte⁸ dargelegt, was unter Gruppen zu verstehen ist – und ob diese überhaupt Rechte haben können. Außerdem wird die Frage behandelt, um was für Rechte es sich hierbei handelt und in welcher Weise Gruppenund Individualansprüche kollidieren können. Dabei geht es nicht um die Frage einer rechtswissenschaftlichen Analyse, sondern vielmehr darum, die hinter dem Recht und Ansprüchen stehenden Annahmen herauszuarbeiten.⁹ Eine theoretische Untersuchung von Normen und Rechten erscheint mir nicht nur fruchtbar, sondern auch unerlässlich, denn "rights dominate modern understandings of what actions are permissible and which institutions are just. Rights structure [...] governments, [...] laws, and the shape of morality as it is currently perceived (Wenar 2010: 1).

Im Falle von Kanada – und einigen anderen vormals europäisch verwalteten Gebieten – zeigt sich die Bedeutung der ethnischen Zugehörigkeit exemplarisch am Beispiel der indigenen Bevölkerung. Da es sich bei den *Aboriginal peoples*¹⁰ weder um neu

⁶ 'Politiktheoretisch' ist im Sinne eines Zugriffs mittels der Teildisziplin der *politischen Theorie* zu verstehen. W. Barth spricht hier von einer "normative discussion on multiculturalism" (Barth 2008: 24).

Auch wenn der Unterschied zwischen *people* (singular) und *peoples* (plural) mittlerweile durchaus gängig ist, sei trotzdem noch einmal darauf hingewiesen. Vor allem in offiziellen Dokumenten und Entscheidungen, die das internationale Recht betreffen, ist der Unterschied absolut entscheidend. R. Niezen bezeichnet dies als "the battle of the "S" (Niezen 2006: 289).

Exemplarisch für den Debattencharakter ist die direkte gegenseitige Bezugnahme, wie beispielsweise in den in der Fachzeitschrift *Political Theory* erschienenen Artikeln und Repliken von C. Kukathas und W. Kymlicka (vgl. Kukathas 1992; Kymlicka 1992).

⁹ Ich folge in diesem Punkt der Argumentation von V. van Dyke, der in seinem Essay darauf abzielt, nicht nur das "legal realm", sondern ebenso das "moral realm" zu berücksichtigen (van Dyke 1985: 15).

Um der begrifflichen Klarheit willen wird *Aboriginal* gemäß der gängigen lateinischen Wortübersetzung des Dudens verwendet: *ab origine* – vom Ursprung an / vom Ursprung her kommend. Es sind damit in dieser Arbeit ausschließlich die Gruppen der autochthonen kanadischen Bevölkerung gemeint.

entstandene Gruppierungen, noch um eingewanderte Gruppen handelt¹¹, ist die Minderheitenproblematik hier besonders deutlich: zwischen der demokratischen Mehrheitsgesellschaft und dem liberalen Verfassungsstaat auf der einen Seite sowie den Ansprüchen und Forderungen der autochthonen Bevölkerung auf der anderen Seite. ¹²

In vorliegender Arbeit werden zunächst mögliche Schwierigkeiten im Verhältnis von liberalen Demokratien und Gruppenansprüchen aufgezeigt (2), gefolgt von der dafür essentiellen Darstellung des Liberalismus und seiner Rolle im freiheitlichen Verfassungsstaat (2.1). Im Anschluss wird dann die aktuelle und historische Situation der Aboriginal peoples in Kanada erläutert (2.2). Unter Verwendung der Ergebnisse aus 2.1 und 2.2, werden die Ansprüche der autochthonen Bevölkerung hinsichtlich ihrer Konzeptualisierung und ihres Verhältnisses zu anderen Rechtsbegriffen untersucht (2.3). Nach einem kurzen Resümee, in dem native rights als Gruppenrechte diskutiert werden (3), sollen die sich daraus ergebenden politischen und sozialen Konsequenzen – namentlich politische Selbstbestimmung (3.1) und kollidierende Rechte (3.2) beleuchtet werden; abschließend wird eine Übertragbarkeit auf andere Fallbeispiele skizziert. Die Anwendung dieser Ergebnisse führt zur Feststellung, dass sich vor allem beim Transfer solcher Gruppenrechtskonzepte Schwierigkeiten ergeben können. Es ist fraglich, ob angesichts der spezifischen Umstände Kanada hier als pars pro toto für andere Staaten mit indigener Bevölkerung gelten kann. Der Staat nimmt eine ambivalente Doppelrolle ein, wenn er versucht, Individualrechte zu garantieren und formulierten gleichzeitig den politisch Ansprüchen bestimmter Gruppen entgegenzukommen. Die historische Dimension darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden (Waligore 2011: 28).

Die Analyse der *native rights* im liberalen Verfassungsstaat ist nicht nur im wissenschaftlichen, sondern auch im öffentlichen Raum von Bedeutung, denn die Sichtweise der politischen Theorie bleibt "relevant as long as one accepts that complex

Paradoxerweise ist das Verhältnis hier umgekehrt: Betrachtet man die hinlänglich bekannte und relativ gut erforschte Zeitspanne der letzten 400 Jahre, so trifft das Einwanderungsargument hier vielmehr auf die Mehrheitsbevölkerung und vor allem auf den dadurch entstandenen Staat zu.

M. Opitz konstatiert: "Neben den menschenrechtlichen und demokratietheoretischen Werken sind v.a. die Theorien zu sozialer und politischer Inklusion, zu Fragen der Identität und Differenz in multikulturellen Gesellschaften sowie zur (Verteilungs-) Gerechtigkeit für den Minderheitendiskurs wertvoll" (Opitz 2008: 173). Durch den Fokus auf die *native rights* der *Aboriginal peoples* werden einige dieser Probleme ebenfalls angesprochen.

societies can still reflexively operate upon themselves through law and politics" (Habermas 2005: 4).

2 Das Verhältnis zwischen *Native Rights* und dem Rechtsstaat

Heutige Nationalstaaten sind weder ethnisch noch kulturell, sprachlich oder religiös homogen, vielmehr existieren in den meisten Staaten zahlreiche soziale Gruppen nebeneinander (Woelk 2002: 117, Bartsch 1995: 16). 13 Basierend auf dieser Tatsache stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Staat und den im Staat existierenden Minderheiten: Es geht darum, "wie liberale Staaten mit ihren ethnokulturellen Gruppen tatsächlich umgehen" (Kymlicka 1999: 19). 14 Dabei handelt es sich jedoch um ein reziprokes Verhältnis, denn aufzuzeigen ist nicht nur, wie der Staat bestimmte Gruppen behandelt, sondern ebenso, wie diese dem Staat gegenüberstehen. Aufgrund der partiellen und gelegentlich auch vollständigen Ablehnung des Staates durch die Aboriginal peoples (Niezen 2006: 287, Paine 1999: 329) besteht hier eine doppelte Schwierigkeit. 15 Zunächst muss jedoch betont werden, dass sich dieses Verhältnis vor allem in solchen Staaten als politisch komplex und moralisch vorbelastet erweist, in denen die entsprechenden Gruppen indigene Minderheiten sind, denn in diesem Falle handelt es sich – im Gegensatz zu Immigrantengruppen – um "historisch ansässige, territorial verdichtete und vormals selbstbestimmt regierte Kulturen, deren Siedlungsgebiet einem größeren Staat eingegliedert worden ist" (Kymlicka 1999: 16; Hervorhebung d. Verf.).¹⁶

Neben den historischen Umständen, welche die heutige politische Situation beeinflussen, besteht außerdem ein normatives, mit der politischen Theorie

Im Kontext des liberalen Verfassungsstaats ist die Tatsache der gesellschaftlichen Heterogenität vor allem Gegenstand der Multikulturalismus-Debatte geworden: "The literature on multiculturalism takes up questions of race, ethnicity, and cultural diversity in relation to the liberal state" (Heyes 2012: 21). Den wichtigsten Beitrag hierzu leistete C. Taylor mit seinem grundlegenden Essay "Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung" (siehe Literaturverzeichnis).

Da sich diese Arbeit mit den *Aboriginal peoples* Kanadas beschäftigt, besteht ein Fokus auf Kategorien wie ethnische und kulturelle Gruppenzugehörigkeit.

R. Niezen spricht hier aus der Perspektive der *Aboriginal peoples* von einem "alien and illegitimate state legal system". R. Paine hingegen stellt fest: "But for many (probably most) non-Aboriginal Canadians there is an irreconcilable contradiction in the claim of self-governance while living 'in' Canadian society."

D. Turner drückt dies deutlich aus, wenn er konstatiert: "National minorites have stronger claims to group differentiated rights than cultures that have immmigrated to Canada from other parts of the world" (Turner 1996: 61 o. 64).

verbundenes Problem: Die Frage nach demokratischen Mehrheitsentscheidungen sowie den Prinzipien des Liberalismus und dessen Fokus auf die individuelle Freiheit und Gleichberechtigung (Taylor 1997: 150) konzentriert sich darauf, wie Minderheiten in ihrer gruppen- und kulturspezifischen Existenz bewahrt werden können. 17 Zwar werden ethnische Gruppen und Minderheiten in freiheitlichen Verfassungsstaaten nicht per se politisch diskriminiert, doch liegt das Problem vielmehr bei einem nicht ausreichenden staatlichen Schutz aufgrund einer fehlenden positiven Diskriminierung oder zumindest adäquaten Beachtung. Da sich der Staat durch eine möglichst weitgreifende weltanschauliche Neutralität auszeichnet, ist im Falle des Schutzes von Minderheiten gerade dies als Problem anzusehen (Brock 2005: 296). W. Kymlicka bemerkt hier, dass genau diese Neutralität eine Illusion darstellt: "Daß liberale Staaten oder staatsbürgerliche Nationen in bezug [sic!] auf ethnokulturelle Identitäten neutral seien, ist ein Mythos" (Kymlicka 1999: 20). Dies ist so zu verstehen, dass liberale Demokratien unabsichtlich dazu tendieren, die jeweils dominante gesellschaftliche Gruppe zu bevorzugen: "Generally applicable laws can adversely affect members of cultural minorities unintentionally" (Brahm Levey 2008: 198). Im Falle Kanadas hat dies in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts dazu geführt, dass sich eine spezifische pluralistische Staatsund Gesellschaftsordnung herausgebildet hat: Kanada wurde ein multination state bzw. eine multination federation (vgl. Kymlicka 2002) mit einer "multikulturellen Gesellschaft" (Howard-Hassmann 2000: 119) und einer "multicultural policy" (Paine 1999: 330). Im Verlauf dieser Entwicklung erhielt das multikulturelle Element Grundrechtsbestand, da es in der Canadian Charter of Rights and Freedoms (Charter) von 1982 als "multikulturelles Erbe der Kanadier" explizit anerkannt wird. Dies bedeutet für Kanada, dass zwei Politikziele miteinander in Einklang gebracht werden müssen: die liberale Grundeinstellung, dass der Staat die individuellen Rechte seiner Bürger garantiert, und die multikulturelle Agenda, dass den unterschiedlichen Volks- und Minderheitengruppen - allen voran den Aboriginal peoples - ihr Recht auf gesellschaftliche Anerkennung und politische Eigenständigkeit zugesichert wird. 18

In Nationalstaaten ergibt sich eine Schwierigkeit grundlegender Natur, denn "the fusing of citizenship and national culture results in a "monochrome" interpretation of civil rights that is insensitive to cultural differences" (Habermas 2005: 3).

Hinsichtlich der Interpretation der Werte, die dem Wortlaut der Charter zugrunde liegen besteht Unklarheit, da es keinen umfassenden Gesetzeskommentar gibt. B. Dickson, früherer *Chief Justice of Canada*, hat im Verlauf der Gerichtssache R. v. Oakes einige der "basic values underlying the Charter's

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in der Beziehung zwischen dem freiheitlichen Verfassungsstaat und indigenen Gruppen aufgrund der historischen und rechtlichen Dimension ein Spannungsverhältnis und damit Konfliktpotential hinsichtlich des Integrationswillens auf beiden Seiten besteht.

Dies wird auch daran ersichtlich, dass die von indigenen Gruppen gestellten Ansprüche und geforderten Rechte oftmals nicht in Form einer affirmative action auftreten, denn diese hat lediglich "temporary and remedial character" (Kymlicka 1996: 4). Bei den Spannungsverhältnissen und der Frage der Integration autochthoner Gruppen in den Staat geht es hingegen um dauerhafte Lösungsversuche. Am Phänomen des selfgovernment werden diese Zusammenhänge in exemplarischer Weise deutlich. Unter Einbeziehung der verschiedenen Schwierigkeiten innerhalb der Beziehung zwischen liberalem Nationalstaat und autochthonen Minderheiten wird anschließend untersucht, ob J. Habermas Recht hat, wenn er konstatiert: "Of course, there are tribal societies and forms of life and also cultic practices that do not fit with the political framework of an egalitarian and individualist legal order" (Habermas 2005: 23). Um auf diese These angemessen reagieren zu können, muss zunächst die im Zitat angedeutete "individualist legal order" untersucht werden – der demokratische Rechtsstaat liberaler Prägung.

2.1 Der Verfassungsstaat in der westlich-liberalen Tradition

Aufgrund seiner zentralen Bedeutung für moderne demokratische Rechtsstaaten soll vorderhand der Liberalismus dargestellt werden, der zunächst in seinen Grundzügen als politische Theorie untersucht wird; sodann wird auf einige problematische Aspekte dieser Theorie eingegangen.

Mittelpunkt der Theorie des Liberalismus ist der Gedanke der Freiheit des Individuums (Gaus/Courtland 2010: 1 ff.). Ausgehend von diesem normativen Kern der Abwesenheit von Zwang und der Autonomie der Person (Habermas 2005: 1) können vom Liberalismus zahlreiche Folgerungen abgeleitet werden, die zwar den Schutz der individuellen Freiheit garantieren sollen, aber in der konkreten Ausgestaltung darüber hinausreichen: Sie können als die "liberal criteria of personal freedom and security,

democratic rights, and economic security and prosperity" (Kymlicka 2002: 14) bezeichnet werden. Zunächst gilt es, auf den Unterschied zwischen klassischökonomischem und politischem Liberalismus hinzuweisen. Privateigentum und Landbesitz sind auf enge Weise mit dem Liberalismus verknüpft, da sie seit J. Locke als Symbol, Garant und Ergebnis individueller Freiheit(en) galten und nach wie vor gelten (vgl. Corcoran 2007; Freyfogle 2010; Tuckness 2010). Das von J. Locke entworfene Theoriegebäude beinhaltet dabei nicht nur den "possessive individualism" (Scheridan 2011: 11), sondern auch Konzepte zur menschlichen Vernunft sowie möglichen Vernunft-Defekten (2011: 8). Die Kombination der Locke'schen Theorie(n) mit dem Konzept der terra nullius diente sodann als "template for imperial possessions in the New World" (Corcoran 2007: 1). Terra nullius und vacuum domicilium bezeichnen das Prinzip, "according to which some territories inhabited by indigenous peoples had been considered ,Empty lands'" (Knop 2002: 259). P. Corcoran hebt zu Recht hervor, dass es sich hier weniger um die reine Theorie J. Lockes als um ein Theorie- und Weltanschauungsamalgam handelt, das vor allem als Vorlage und Rechtfertigung der Landnahme in Nordamerika diente. Allerdings hat J. Locke durch seine Ausführungen selbst zu dieser Interpretation seiner Schriften beigetragen (vgl. Macklem 2001: 79 f.). Somit wurde die Annahme, dass die Amerindians keine vernunftbasierte Form der Ordnung hervorgebracht und außerdem politisch-sozialen keinen legitimen Besitzanspruch auf das Land hätten, zu einem Vorwand für die Kolonialisierung:

"The uniqueness of Amerindian political organization is disregarded, and Amerindian forms of property are denied [...]. The result is an elaborate philosophical justification of the colonization of the Americas" (Benhabib 2006: 44 f.).

Hier zeigt sich der erste *Locke'sche Triumph* – für die indigene Bevölkerung aber vielmehr eine Tragödie: Durch die Verbindung von politischer Theorie und anthropologischen Annahmen wurde eine Rechtfertigung gefunden, *Aboriginal peoples* nicht als gleiche Partner anzuerkennen. Diese Weltanschauung stellt das Fundament der Staatenbildung in Nordamerika dar, auch wenn diese Staaten – Kanada und die U.S.A. – mittlerweile ein weitaus differenziertes Verhältnis zur eigenen Geschichte und den heutigen *Aboriginal peoples* haben.

Ein weiteres wichtiges Merkmal des Liberalismus ist der Vorrang des Rechts vor dem Guten, welcher modernen liberalen Konzepten gemeinsam ist (Sandel 1998: 184). Aus der Verbindung von Autonomie, Vernunftbegabung und *self-ownership* zieht der Liberalismus daher eine Reihe von rechtsförmigen Konsequenzen, wie beispielsweise Bürger- und Menschenrechte, den Schutz des Individuums vor staatlicher Willkür und Gewalt, sowie individuelle Selbstbestimmung bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Rechte anderer Individuen (Sheridan 2011: 17). Zentral ist dabei die Funktion des Rechts als Rahmenbedingung für die Entscheidungsspielräume der Individuen. Dies ist nötig, weil in pluralistischen Gesellschaften ein sehr hohes Maß an unterschiedlichen Vorstellungen vom 'Guten' herrscht. Dass dies auf multikulturelle Staaten wie Kanada in besonders starkem Maße zutrifft, ist offenkundig. Eine solche *procedural republic* (vgl. Sandel 1984), in der die Bestimmung des Guten nicht mehr zentral ausgeübt werden kann, schreibt den Vorrang des Rechten vor dem Guten fest, damit – paradoxerweise – das Gute in der Form der Freiheit nicht gefährdet wird (Habermas 2005: 7).

Ziel des westlich-liberalen Konzeptes, das eine tragende Rolle in den modernen freiheitlichen Verfassungsstaaten und in deren Verhältnis zu politischen Ansprüchen jeglicher Art spielt, sind "equal individual liberties for everyone" (a.a.O.: 1). Diese von J. Habermas auch als "principle of civic equality" (a.a.O.: 14) bezeichnete Annahme verstärkt den individualistischen, egalitären und universellen Anspruch des Liberalismus (Kukathas 1992: 108), da die Autonomie, Gleichheit und Freiheit des Menschen, seine Entscheidungsmöglichkeiten und sein *pursuit of happiness* den fokalen Punkt der sozialen Ordnung ausmachen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der westliche Liberalismus einem stark individualistischen Konzept entspricht (vgl. Barry, 2001: 415), welches in persönlicher Freiheit und Autonomie verbunden mit staatlicher Neutralität, begründet liegt und diese zum Ziel hat. Durch die bereits angesprochene "liberal conception of justice" (Turner 2006: 61) entsteht eine Verrechtlichung der sozialen Ordnung (vgl. Barry 2001), eine "liberal rule of law" (Canovan 1996: 41), die den verfahrensrechtlichen und prozeduralen Charakter von Gleichheitsfragen zur Folge hat (Habermas 2005: 4). Dieses Konzept des Individualismus und der persönlichen Autonomie ist seit seinem Bestehen eines der wirkmächtigsten in der Geschichte der

politischen Ideen: "Western political theory has been essentially individualist since the period of the American and French revolutions" (Sigler 1983: 128). Durch das Primat der individuellen Autonomie und den Vorrang des Rechts wurde Freiheit zur zentralen Grundkategorie der staatlichen Verfasstheit: "the onus of justification is on those who would limit freedom, especially through coercive means" (Gaus/Courtland 2010: 2). Dies gilt für den Staat, Individuen und Gruppen gleichermaßen. D. Turner gelangt so zu drei politischen Zielen auf der *policy*-Ebene, mit denen liberal-demokratische Regierungen konfrontiert sind:

"First, the government must treat people as equals, second, the government must treat all individuals with equal concern and respect, and third, the government must provide all individuals with the appropriate liberties and resources they need to examine and act on their beliefs" (Turner 2006: 61).

Diese Konstellation kann zu einem Problem für ethnische Gruppen werden, denn auch ethnische Identität wird nach diesem Verständnis zunächst als Privatsache behandelt, welcher der Staat möglichst neutral gegenüberzustehen hat (Young 1989: 267). Hinsichtlich dieses kritischen Aspektes müssen zwei Dimensionen unterschieden werden: zum einen die prinzipielle Gleichheit, zum andere die historische Dimension, die vom Liberalismus weniger beachtet wird. In Bezug auf Ersteres bleibt festzustellen, dass der liberale Individualismus den bestehenden sozial-politischen status quo zu perpetuieren droht oder möglicherweise sogar sozialer Ungleichheit Vorschub leistet: Der liberale Vorrang des Rechten vor dem 'Guten' "may hinder one group more than another in structuring its form of life" (Habermas 2005: 10). Mitglieder der dominanten Mehrheitsgruppe haben aufgrund besserer Startbedingungen einen Vorteil (van Dyke 1977: 365). Ein weiterer Kritikpunkt ist seine potentielle Zerstörungskraft hinsichtlich ethnischer und kultureller Gruppen: Durch sein kategoriales Beharren auf individualistischen Gesellschaftskonzepten (vgl. Kukathas 1992: 106) ist der Liberalismus "destructive of minority cultures because it ignores their need for special protection" (a.a.O.: 115). Aber auch aus einer historischen Perspektive heraus ergeben sich Vorbehalte gegen einen allzu starken Fokus auf den Gleichheitsaspekt, da dieser in seinem essentiellen Kern geschichtslos ist: "A liberal theory of rights, in the context of Aboriginal peoples, functions ahistorically [...]" (Benhabib 2002: 67).

Zuletzt stellt sich die Frage, wie moderne Demokratien auf die aufgezeigten Probleme reagieren können. C. Kukathas schlägt drei mögliche Lösungen vor: den Liberalismus als Basis der *polity* fallen zu lassen, ihn abzuändern oder umzuinterpretieren (vgl. Kukathas 1992). Der erste Vorschlag kann aufgrund historisch gewachsener Strukturen zwar als analytisch sinnvoll, aber als praktisch unsinnig verworfen werden.

2. Kanada und ,seine' Aboriginal peoples

Kanada wird in dieser Arbeit als symptomatisches Fallbeispiel verwendet, da es sich hierbei sowohl um eine "liberal democracy" (Barth 2008: 196) als auch um eine "multination federation" (Kymlicka 2002: 12) mit einer politisch bedeutenden indigenen Bevölkerung handelt und so strukturelle Hinweise auf die bestehende Problematik ermöglicht. Es zeigt sich, dass der twofold Lockean triumph Kanadas auch als twofold Lockean tragedy der Aboriginal peoples betrachtet werden kann. Zunächst wird dazu die heutige politische und soziale Lage der kanadischen Aboriginal peoples skizziert; im Anschluss daran erfolgt ein historischer Überblick. Um Einsichten in das heutige Verhältnis zwischen dem kanadischen Staat und den dort ansässigen Gruppen von Aboriginal peoples gewinnen zu können, sind Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas sowie zu den ideengeschichtlichen Hintergründen ebendieser Geschichte unerlässlich.

Zwar ist "the history of European colonization and its impact on the indigenous inhabitants of the Americas [...] by now depressingly familiar" (Ivison 2008: 615),¹⁹ dennoch müssen einige für Kanada charakteristische Besonderheiten hervorgehoben werden. Ungefähr 2,2% der heutigen kanadischen Bevölkerung besteht aus *Aboriginal peoples*, die mit 29% den am stärksten wachsenden Bevölkerungsteil ausmachen.²⁰ Offiziell teilt sich die Bevölkerung in *status indians* und Nicht-Registrierte, wobei die erste Gruppe mit 81% den deutlich größeren Teil einnimmt. Ein weiterer Unterschied besteht zwischen denjenigen, die in *Indian reserves* – also Reservaten – leben, und der indigenen Bevölkerung, die außerhalb solcher Gebiete wohnt. In Hinblick auf höhere Bildung und Arbeitslosigkeit sind Kanadier indigenen Ursprungs deutlich schlechter gestellt als die restliche kanadische Bevölkerung. Selbiges gilt für die Einkommens- und

Des Weiteren konstatiert D. Ivison: "They where dramatically reduced in size and strength [...] and their legal and moral rights to exercise self-government over their territories were subsumed under the authority of the newly established states" (Ivison 2008: 615).

Laut der Volkszählung aus dem Jahre 2006 handelt es sich um ca. 700 000 Kanadier.

die Wohneigentumsverhältnisse der *Aboriginal peoples* im Vergleich zur restlichen kanadischen Bevölkerung.²¹ Hieraus ergibt sich, dass im wirtschaftlich prosperierenden Kanada trotz aller wohlfahrtsstaatlichen Errungenschaften viele Personen indigenen Ursprungs im kanadischen Vergleich nach wie vor als "grossly disadvantaged" (Grover 2005: 45) einzustufen sind. Hinsichtlich der indigenen Bevölkerung besteht eine "overrepresentation at the bottom of the socio-economic strata" (a.a.O.: 46).

Kanada ist – auch aufgrund starker Immigration sowie der Sonderrolle Québecs – eines jener Länder, deren politische und öffentliche Wahrnehmung von Pluralismus und Multikulturalität am weitesten fortgeschritten ist.²² Heutige politische Instrumente und Institutionen, zu denen auch die kanadische *Charter* zählt, zeugen von der relativ starken Verankerung des multinationalen Erbes in der Selbstbeschreibung Kanadas. Dies zeigt auch, dass das langfristige Vorhaben nicht unbedingt auf die bereits erwähnte Integration abzielt, sondern vielmehr auf die Beibehaltung des Sonderstatus gewisser Gruppen wie beispielsweise der *Aboriginal peoples*. Die dabei oftmals verwendete Semantik der *First Nations* ist jedoch irreführend: Dieser Begriff bezeichnet lediglich die in Kanada ansässigen nordamerikanischen Indianer im "klassischen" Sinne.²³ Es gibt aber noch zwei weitere anerkannte Gruppen, nämlich die der *Inuit* – früher bekannt als *Eskimos*²⁴ – sowie die *Métis*²⁵. Die *Métis* werden in vorliegender Arbeit ausgeklammert, da es sich hierbei nicht um eine indigene Gruppe im engeren Sinne der Definition der vorliegenden Arbeit handelt; der Fokus liegt bei den *First Nations*.²⁶ Meine Definition folgt J. R. Martínez Cobosm Beschreibung indigener Gruppen und Gemeinschaften:

Alle genannten Daten stammen aus den Ergebnissen des Programms *Social Trends in Canada* der staatlichen kanadischen Behörde für Statistik, *Statistics Canada*, und basieren auf einer umfangreichen Sozialerhebung aus dem Jahr 2006. Für jährlich aktualisierte Daten zu Sozialstatistik und soziastrukturellen Faktoren siehe außerdem: *Stateman's Yearbook* (2011).

Von zentraler Bedeutung sowohl für den öffentlichen Diskurs als auch für die wissenschaftliche Auseinandersetzung ist die von angloamerikanischen *public intellectuals* wie C. Taylor angeregte Multikulturalismus-Debatte, auf die auch internationale Reaktionen – beispielsweise durch J. Habermas – erfolgt sind.

Um den verschiedenen Gruppen Genüge zu tun, wurde im Jahre 2011 das zuständige Ministerium – bisher bekannt als *Indian and Northern Affairs Canada* – in *Aboriginal Affairs and Northern Development* umbenannt.

Bei Inuit' handelt es sich um die Selbstbezeichnung dieses Volkes.

Im Französischen bezeichnet dieses Wort die Mitglieder der Mischbevölkerung, die aus der Verbindung von Siedlern und Autochthonen hervorgegangen ist.

Da es sich bei den Inuit um eine extrem kleine Gruppe handelt, welche mit *Nunavut* bereits über ein in sich geschlossenes Gebiet mit "*de facto* 'Inuit self-government'" (Légaré 347) verfügt, wird auf diese Gruppe nur am Rande eingegangen. Aufgrund der unterschiedlichen sozialen und historischen Hintergründe sind die Problemlagen hier von denen der *First Nations* unterschieden.

"Indigenous communities, peoples and nations are those which, having a historical continuity with pre-invasion and pre-colonial societies that developed on their territories, consider themselves distinct from other sectors of the societies now prevailing on those territories, or parts of them. They form at present non-dominant sectors of society and are determined to preserve, develop and transmit to future generations their ancestral territories, and their ethnic identity, as the basis of their continued existence as peoples, in accordance with their own cultural patterns, social institutions and legal systems."²⁷

Diese Form der Definition ist weitaus präziser als die von D. Ivison angebotene, welche die Problematik zwischen Gruppen- und Individualdimensionen umgeht: Er definiert sie schlicht als "descendants of the earliest populations living in that area" (Ivison 2008: 614). Die in J. R. Martínez Cobos Definition angesprochenen Charakteristika wie "preinvasion", "distinct", "non-dominant" und "own patterns" sind für die weiteren Ausführungen durchaus nützlich. In Hinblick auf Eigenständigkeit und Selbstverwaltung muss festgehalten werden, dass die kanadischen *Aboriginal peoples* im internationalen Vergleich recht gut organisiert sind: Neben der *Assembly of First Nations*²⁸ und dem von *Inuit* verwalteten autonomen Gebiet *Nunavut* gibt es eine Reihe weiterer Einrichtungen, wie beispielsweise aktuell ca. 1700 "First Nation managed schools" (Stateman's Yearbook 2011: 268).

Allgemein lässt sich die Geschichte Kanadas seit der Ankunft der europäischen Siedler in vier Hauptphasen einteilen: eine erste Phase der unterschiedlichen Allianzen und Bündnisse zwischen Indianerstämmen und den europäischen Siedlermächten, worauf die Zeit der Dominanz Großbritanniens (AANDC 2011: Abschnitt 8) als zweite Phase folgte; sodann fand in der dritten Phase eine langsame Konsolidierung des Verhältnisses zwischen dem Staat Kanada und der indigenen Bevölkerung statt, mit weiterer Ausdifferenzierung im Verlauf der letzten Phase. Seit einigen Jahrzehnten nehmen die

-

J. R. Martínez Cobo war *UN Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities* und erstellte die vielbeachtete *Study of the problem of discrimination against indigenous populations*. Zitiert nach: Lerner, Natan (2003). *Group Rights and Discrimination in International Law*. Den Haag: Martinus Nijhoff Publishers.

Die Verflechtung zwischen der kanadischen Regierung, den einzelnen Gruppen und bands sowie den jeweiligen Dachorganisationen und Reservaten ist kaum zu durchdringen. Allein in der *Assembly of First Nations* finden sich mehr als 25 Regionalverbände (vgl. AFN 2012b) sowie 630 *First Nation communities* (vgl. AFN 2012a).

jeweiligen kanadischen Regierungen ihre historische Verantwortung verstärkt wahr; viele Gruppen der *Aboriginal peoples* haben aufgrund von Rechtsprechung und Eigeninitiativen ihren Status und ihre Rechte ausbauen können. Dies ist freilich auch Thema vorliegender Arbeit, denn erst in den letzten Jahrzehnten ist es überhaupt zur Frage nach den Gruppenrechten indigener Bevölkerungen gekommen.

Nach Ankunft der Europäer und Aufnahme erster Handelsbeziehungen zwischen Siedlern und autochthonen Gruppen unterschied sich deren Verhältnis zueinander auf dem Gebiet des späteren Kanada zunächst grundlegend von jenem, das zwischen den frühen amerikanischen Kolonien und der indianischen Bevölkerung bestand, denn ersteres hatte Bündnischarakter. Dies ist auch der zentrale Unterschied zu den U.S.A., wo sich die Beziehung zwischen Siedlern und 'Indianern' sehr rasch zu einem Konkurrenzverhältnis entwickelte. Während der innereuropäischen Konflikte, die sich auch auf die Gebiete im heutigen Kanada erstreckten, versuchten sowohl Frankreich als auch England, sich ganz besonders die Unterstützung der First Nations zu sichern. Daraus entstand eine militärisch-ökonomische Kooperation, und die First Nations waren in der Lage, diese Allianzen zumindest begrenzt für sich zu nutzen: "Only by protecting their interests [sc. die Interessen der indigenen Bevölkerung, Anm. d. Verf.] could British commercial interests flourish in the interior" (AANDC 2011: Abschnitt 7). Einen ethnisch-kulturellen Großkonflikt zwischen den indigenen Stämmen und dem im Entstehen begriffenen kanadischen Staat gab es – anders als in den U.S.A – nicht.²⁹ Diese Situation veränderte sich durch zwei historische Einschnitte dramatisch: Zum einen zeichnete sich im Konflikt zwischen England und Frankreich ab 1763 der endgültige Sieg der Engländer ab, zum anderen wuchs die Anzahl der Siedler und europäischen Einwanderer nach Nordamerika stetig, was erzwungenermaßen einen höheren Bedarf an Siedlungsflächen zur Folge hatte. Mit dem Ende der letzten kriegerischen Auseinandersetzungen in Kanada³⁰ verloren die indigenen Gruppen ihr militärischökonomisches Gewicht und waren damit auch als Bündnispartner weniger interessant. Nach anfänglicher Zurückhaltung seitens der Briten aufgrund des relativ hohen

Durch die frühe Abspaltung der dreizehn amerikanischen Kolonien von Großbritannien diente die Siedlungspolitik der U.S.A. außerdem als abschreckendes Exempel, denn "Unternehmungen" wie beispielsweise die verschiedenen Indianerkriege (1775-1918) waren extrem langwierig, strapaziös und kostspielig.

Truppen der U.S.A. drangen während des Britisch-Amerikanischen Krieges (1812–1814) in Ontario ein.

Organisationsgrades der First Nations und deren – noch – zahlenmäßiger Überlegenheit, begann die zweite Phase, dominiert von den Auswirkungen des Indian Acts.31 Die englische Krone sah sich nunmehr als Schutzmacht der indigenen Bevölkerung. 32 Die gepaart mit Überlegenheitsgefühlen, Dominanz Großbritanniens, führte zunehmenden Einschränkungen, Zivilisierungsmaßnahmen und offenkundigem Paternalismus gegenüber den Aboriginal Peoples und vor allem den First Nations seitens der Siedler und der englischen Krone.³³ Dieses Kapitel der kanadischen Geschichte wird auch als "century of complaints" (AANDC 2011: Abschnitt 8) bezeichnet. In der Folgezeit wurden immer neue Verträge zur Abtretung bestimmter Territorien abgeschlossen, welche heute jedoch aufgrund fehlender Unterschriften, unklarer Grenzverläufe und schlechter Gebietsbeschreibungen kaum noch zur Gänze rekonstruierbar sind (ebd.). Seit Mitte des letzten Jahrhunderts hat sich die Position der indigenen Gruppen innerhalb des kanadischen Staates verbessert. Neben der Charter von 1982, die in ihrer Funktion als Verfassungsdokument von zentraler Bedeutung für die gegenwärtige und zukünftige Situation ist, waren viele gesetzliche Regelungen lange Zeit zu vage und unspezifisch formuliert. Dadurch kam den Gerichten eine noch größere Rolle zu, da sie die diversen Unklarheiten durch konkrete Rechtsprechung auszuräumen versuchen: "The responsibility fell to the courts" (AANDC 2011:). Mittlerweile existiert ein differenziertes System von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, welches, parallel zur Gruppenstruktur der Aboriginal peoples, kaum durchschaubar ist. Zentral sind die Comprehensive and Specific Claims Policies, bestehend aus indigenen Landansprüchen einerseits und den allgemeinen rechtlichen Regelungen andererseits. Innerhalb dieses Rahmens wurde auch das Specific Claims Tribunal zur verbindlichen Verhandlung von Territorialstreitigkeiten gegründet.³⁴ Außerdem gibt es mittlerweile Institutionen und Behörden, die sich mit den Problematiken der Beziehung zwischen Kanada und den

Dieser besteht seit 1876 und regelte lange Zeit, wie indigene Gruppen organisiert sein durften und wer berechtigt war, den Status eines 'Indianers' zu halten. Der *Indian Act* wurde seit seinem Bestehen unzählige Male abgeändert und mittlerweile von allen diskriminierenden Elementen befreit.

Es ist kein Zufall, dass das Konzept der Schutzmacht und der 'guardians' hinsichtlich Semantik und historischen Folgen an den 'weißen' Imperialismus und dessen Konzepte wie 'white man's burden', 'manifest destinv' und 'white master race' erinnert.

Ein Beispiel hierfür ist die kanadische Schulpolitik. Eine Diskussion der Misshandlungen, denen Kinder indigenen Ursprungs ausgesetzt waren, findet sich bei: Crey, Erne/Fournier, Suzanne: "Killing the Indian in the Child. Four Centuries of Church-Run Schools." In: Maaka, Roger/Andersen, Chris (Hrsg.): *The Indigeous Experience. Global Perspectives*. Toronto: Canadian Scholars Press, S. 286–364.

Es entspricht damit in seiner Funktion exakt dem im Jahre 1975 eingerichteten *Waitangi Tribunal* in Neuseeland und dem australischen *National Native Title Tribunal* von 1993.

Aboriginal peoples zumindest auseinandersetzen: das Standing Senate Committee on Aboriginal Peoples, das als Parlamentsausschuss entsprechende Themen von Dringlichkeit behandelt, sowie das Department for Indian and Northern Affairs im Rang eines Ministeriums.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass das Verhältnis zwischen den kanadischen Behörden bzw. deren Vorläufern und den *Aboriginal peoples* weniger konfliktreich verlief als in den U.S.A. Trotzdem war es stets von großer Ungleichheit geprägt, und das selbst zu jener Zeit, als die *First Nations* noch eine bessere Verhandlungsposition innehatten. Die *Inuit* waren lange gänzlich von jeglichen Verhandlungen und der allgemeinen Interaktion ausgeschlossen, da sie für die anderen Gruppen weder militärisch noch ökonomisch von Bedeutung waren.

2.3 Native Rights und Traditionelle Rechtsbegriffe

3.2.1 Theoretische Voraussetzungen

Aufbauend auf der bisherigen Darstellung der Probleme zwischen demokratischen Rechtsstaaten und Gruppenansprüchen sowie der liberalen westlichen Tradition und der Lage der *Aboriginal peoples* in Kanada, wird nun der Begriff der *native rights* hinsichtlich seiner normativen Grundlagen als Rechtsbegriff untersucht. Eine Diskussion möglicher Rechte ist von sozialphilosophischer und politiktheoretischer Bedeutung, denn Rechtsnormen sind ein zentraler Bestandteil jedes sozialen Gefüges: "Even the most primitive social order must include rules specifying that certain individuals have special permission to perform certain actions" (Wenar 2010: 18).

Zum einen wurde die Frage nach Gruppen als Trägern von Rechten innerhalb der westlichen politischen Theorie und Philosophie *unterkomplex* behandelt: "From writers like Locke and Kant, up to present philosophy, there is very little conception of moral group personality" (Vincent 1989: 702). Außerdem besteht hinsichtlich der Unterscheidung von Gruppen und Individualrechten sowie dem dafür nötigen Konzept von Gruppenrechten ein "reasonable amount of terminological confusion" (Henrard 2000: 153). Um diese Verwirrung aufzulösen, werden *native rights* im folgenden Abschnitt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtskonzepte erläutert. Neben

klassischen Individualund Bürgerrechten wird auch auf Ideen von den Menschenrechten. kulturellen Rechten und vor allem von Gruppenrechten zurückgegriffen. Zunächst kann jedoch festgestellt werden, dass sich verschiedene Rechtsformen anhand ihrer Träger (Subjekte) und ihrer Ziele (Objekte) unterscheiden lassen; ebenso nützlich ist eine Differenzierung in interest theory of rights und will theory of rights.35 Die Grundfrage in dieser Auseinandersetzung besteht darin, ob die Ansprüche der indigenen Kanadier und der Aboriginal peoples eher als Individual- oder als Gruppenansprüche zu verstehen sind und worauf diese abzielen: Haben Gruppen eine bestimmte Art "corporate identity" (Vincent 1989: 705), die sich qualitativ von der Identität und den Ansprüchen der einzelnen Individuen unterscheidet? Ein weiterer Grund für die Verwirrung ist auf der sprachlichen Ebene bei der Beschreibung von Rechten zu finden: "The language of rights is able to accommodate rightholders who are individuals as such, but also individuals as members of groups, as well as groups themselves, states, peoples, and so on" (Wenar 2010: 39). Insbesondere hinsichtlich der Gruppenrechte ist nicht klar, wie sich der abstrakte Gruppenrechtsbegriff zu verwandten Begriffen verhält.

2.3.2 Individualrechte und Bürgerrechte

Wenn man auf individuelle Freiheitsrechte im Sinne des Liberalismus rekurriert, sind Gruppenrechte zunächst nur abgeleitet, da sie sich aus den "cultural rights" der Individuen rekrutieren (Habermas 2005: 20). Bürgerrechte sind traditionsgemäß eng mit dem Liberalismus und seinen individualistisch-demokratischen Prinzipien verbunden:

"On the orthodox view, citizenship is, by definition, a matter of treating people as individuals with equal rights under the law. This is what distinguishes democratic citizenship from feudal and other premodern views that determined people's political status by their religion, ethnic or class membership" (Kymlicka/Normann 1994: 370).

Für weitere analytische Unterscheidungsmöglichkeiten siehe: Wenar, Leif (2010). "Rights". In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*.

Dieser zentrale Vorwurf an die Verfechter der Gruppenrechtsthese ist schwer zu entkräften, was zu einem unlösbaren Problem wird, wenn die betroffenen Gruppen das Konzept der citizenship, worauf sich der obengenannte Vorwurf stützt, zurückweisen. Hier spielen sowohl historische Faktoren als auch der bereits problematisierte Integrationswille eine entscheidende Rolle, weshalb dieses Rechtskonzept untersucht werden muss, um die Debatte um native rights und cultural rights als potentielle Gruppenrechte in ihrer ganzen Komplexität verstehen zu können. Beim Konzept von den Staatsbürgern als Träger solcher Bürgerrechte handelt es sich laut höchstrichterlicher Judikatur um nichts Geringeres als "the right to have rights". ³⁶ Die Frage dabei ist, ob auch Gruppen wie die Aboriginal peoples hiervon betroffen sind. Aufgrund der Schwierigkeiten einer Übertragbarkeit ist der individualrechtliche Ansatz der wichtigste Einwand gegen Gruppenrechte. Kritiker stellen berechtigt die Frage, wieso es sich bei den Trägern von indigenen beziehungsweise kulturellen Rechten überhaupt um homogene Gruppen handeln soll (vgl. Kukathas 1992). Dies führt zu dem von Gegnern der Gruppenrechtsthese vorgebrachten Argument, dass die speziellen Ansprüche von Personen oder Bürgern indigenen Ursprungs auf der individuellen Ebene vorgebracht und verankert oder gar verrechtlicht werden könnten – ganz ohne Rückgriff auf jegliche Kollektivkonzepte. Neben dieser Debatte zur Gegenüberstellung von individual- und gruppenrechtlichen Ansätzen existiert noch eine weitere Möglichkeit, nämlich Gruppenrechte und Liberalismus in der Theorie derart miteinander zu verknüpfen, dass sich beide Modelle nicht wie in der erstgenannten Auseinandersetzung gegenseitig ausschließen. C. Kukathas beispielsweise versucht, die Debatte um die Rechte von indigenen und autochthonen Gruppen mit dem Ansatz und der Semantik des Liberalismus zu lösen, wobei es ihm nicht darum geht, "that groups do not matter but rather that there is no need to depart from the liberal language of *individual* rights to do justice to them" (Kukathas 1992: 107) . W. Kymlicka unternimmt mit seiner liberal theory of minority rights (vgl. Kymlicka 1996) ebenfalls einen Versuch, den liberalen Ansatz mit den Ansprüchen von Gruppen zu verbinden: Eines seiner Argumente dabei lautet, dass diese Ansprüche nicht nur individualrechtlich zu lösen sind, da aufgrund der

-

Diese Formulierung stammt von H. Arendt und wurde im Jahre 1958 in der Rechtssache *Perez vs. Brownell* vom *Chief Justice of the United States* E. Warren aufgegriffen. Direktes Zitat nach: Kymlicka, Will/Norman, Wayne (1994). "Return of the Citizen. A Survey of Recent Work on Citizenship Theory." In: *Ethics*, 104, S. 352-381; sowie nach: Benhabib, Seyla (2005). "The Right to Have Rights in Contemporary Europe." Paper präsentiert bei: *Yale University*, New Haven.

unterschiedlichen Kontexte auch die Problemlagen verschieden sind – "they suffer different *kinds* of disadvantages and so require different *kinds* of rights" (Kymlicka 1992: 141). W. Kymlicka zielt außerdem auf eine kommunitaristische Annahme ab, die derjenigen M. Sandels nicht unähnlich ist: Die liberale Grundidee der Autonomie des Individuums und dessen Entscheidungsfreiheit basieren laut W. Kymlicka darauf, dass der kulturelle Kontext die Möglichkeit bietet, "meaningful choices" (Kymlicka 2004: 7) zu treffen. Bürgerrechte, um die vor allem im 20. Jahrhundert gerungen wurde (vgl. Altman 2007), kann man – analog zu den Menschenrechten, auf die im nächsten Abschnitt eingegangen wird – in drei 'Generationen' einteilen: politische, soziale, und kulturelle Rechte (vgl. ebd.). Dieser letzte Punkt soll in den folgenden Abschnitten wiederaufgegriffen werden, vor allem hinsichtlich der Rechte in Zusammenhang mit der "cultural membership" (Kymlicka 1996: 107).

2.3.3 Menschenrechte

Neben den Bürgerrechten sind auch die Menschenrechte untrennbar mit dem Liberalismus verbunden. Dies hat offenkundige historische und theoretische Gründe, die in dieser Arbeit bereits dargelegt wurden. P. Jones postuliert die Intention der Menschenrechte als Ziel "to protect individuals from the power of groups, whether or not that power is institutionalized" (Jones 1999: 81 f.). Zu diesem Aspekt kommt noch die universelle Geltung der Menschenrechte als zentrales Charakteristikum hinzu: Der Unterschied zwischen Bürgerrechten und Menschenrechten besteht darin, dass Menschenrechte durch ihren universellen Gültigkeitsanspruch für alle Menschen gleichermaßen gelten. Bürgerrechte sind somit in theoretischer Überlegung eine staatliche Umsetzung ebendieser Menschenrechte; die Idee der Menschenrechte ist die Rechtsquelle, auf die sich Bürgerrechtler in der Regel berufen. Der Unterschied besteht darin, dass Menschenrechte in freiheitlichen Verfassungsstaaten in Form von Bürgerrechten garantiert werden - es aber auch Bürgerrechte geben kann, die nicht dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte entsprechen. Dennoch kristallisiert die sich durch enge Verbindung von Liberalismus und Menschenrechtskonzepten auch hier ein Problem für gruppenrechtliche Ansätze heraus, denn Gruppen gelten unbestritten nicht als Menschen.³⁷ Trotz solcher Schwierigkeiten

37

Schon sprachlich und etymologisch ergibt sich hier ein Problem.

in der Konzeptualisierung hat in den letzten Jahrzehnten im internationalen Recht und in den Dokumenten der Vereinten Nationen eine weitgehende Akzeptanz der von Gruppen formulierten Ansprüche stattgefunden.³⁸ Ich möchte für diese Veränderung den Begriff *native turn* der Menschenrechte vorschlagen, denn bis zu dieser Wende war das internationale Recht "a legitimizing force for colonization and empire rather than a liberating one for the indigenous peoples" (Anaya 1996: 19). Schließlich bleibt zu klären, ob eine solche Anerkennung von Ansprüchen verschiedener indigener Gruppen als Gruppenrechte oder aber als Individualrechte zu verstehen ist. R. O'Connell legt hier Einspruch zugunsten individualrechtlicher Ansätze ein: "Human rights law speaks of the rights of persons *belonging to minorities* and not the rights of minorities itself" (O'Connell 2008: 141).

2.3.4 Kulturelle Rechte

Wie bereits erwähnt, besteht Anlass zur Sorge um die Wahrung kulturelle Rechte aufgrund der Tendenz demokratischer Nationalstaaten, "to render cultural minorties vulnerable to significant injustice at the hands of the majority" (Kymlicka 1996: 5). Diese Friktion zwischen ethnischen Gruppen und der Mehrheitsgesellschaft wirft unterschiedliche Fragen auf: Handelt es sich um eine Benachteiligung von Individuen, die bestimmten Gruppen angehören? Dieser Diskriminierungsaspekt scheint aufgrund existierender Bürgerrechte und Konzepten wie affirmative action recht überschaubar zu sein. Ein komplexeres Problem ergibt sich, wenn es nicht um die Rechte von Gruppenmitgliedern geht, sondern die Kultur selbst als "Gut" und damit als etwas Schützenswertes behandelt wird. Dieser zweite Fall betrifft konkret den "intrinsic value of cultural diversity" (Kymlicka 1996: 8) sowie die "cultural health" ethnischer Minderheiten (Kukathas 1992: 105). Damit stellt sich aber – wie in der Angelegenheit Lubicon Lake Band v. Canada – sogleich die Frage, was denn überhaupt die Elemente einer bestimmten Kultur ausmacht. Im zitierten Fallbeispiel wurde die Nutzung und

Einen exzellenten Überblick über die Rolle indigener Gruppen im internationalen Recht bieten die Publikationen von J. Anaya (1996) und T. Musgrave (1997), welche sich vor allem mit der internationalen Rechtsprechung, den verschiedenen Instrumenten der Vereinten Nationen, wie beispielsweise Resolutionen, sowie den drei Generationen der Menschenrechte auseinandersetzen. Ebenfalls von herausragender Qualität ist die Reihe *International Studies in Human Rights* bei *Martinus Nijhoff*, die sich mit den einzelnen Problemfeldern des internationalen Rechts beschäftigt. Die in dieser Arbeit zitierten Publikationen von K. Henrard (2000), N. Lerner (2003) und G. Pentassuglia (2009) sind in dieser Reihe erschienen.

Ausbeutung von Öl- und Gasreserven verhandelt, wobei der UN Human Rights Council zugunsten der Lubicon Lake Band First Nation entschied, da es als erwiesen betrachtet wurde, dass eine solche wirtschaftliche Nutzung dem Recht der Gruppe entspräche, ihre traditionelle Kultur zu pflegen (Musgrave 1997: 138f.). Das Problem dabei ist allerdings, dass sich die definitionsgemäße Verwendung des Begriffspaares "traditions and practices" einer klaren Interpretation entzieht: "The term cultural rights refers to a claimed entitlement on the part of identity groups [...] to be able to express and maintain their traditions or practices" (Brahm Levey 2008: 197). Um im Rahmen des liberalen Staates kulturelle Rechte typisieren zu können, ist eine Unterscheidung in verschiedene Stufen hilfreich: zunächst die symbolische Akzeptanz, gefolgt von der Anerkennung bestimmter Traditionen, der öffentlichen Unterstützung, der Zuteilung von materieller Kompensation, der Garantie von Autonomie und als höchste Stufe die politische Selbstbestimmung im Sinne des self-government (vgl. Brahm Levey 2008). In Anwendung auf Kanada befinden sich sämtliche Stufen im Parallelzustand. Allgemein besteht im Bereich der Menschenrechte und des internationalen Rechts die Tendenz, bestimmte kollektiv verankerte Rechte als Menschenrechte aufzufassen, obwohl es aufgrund der liberal-individualistischen Verankerung der Menschenrechte nach wie vor an einer normativ-ontologischen Begründung mangelt. In der Praxis werden bestimmte Rechte wie kulturelle Rechte durch internationale Verträge, Abkommen und Deklarationen als Menschenrechte etabliert und ihr Status als Menschenrecht wird schlichtweg angenommen oder vorausgesetzt. Sodann heißt es bei G. Brahm Levey, ",cultural rights are commonly understood as a universal human right" (vgl. a.a.O.: 197).39

3 Native Rights als Gruppenrechte⁴⁰

"Do indigenous peoples have collective rights […] in terms of a right possessed by the group or the nation as a whole, as opposed to the individual members?" (Ivison 2008:

Wenn man eine Auswahl der wichtigsten internationalen Dokumente untersucht, findet sich diese Praxis recht häufig, denn *cultural rights* werden bereits in der *Universal Declaration of Human Rights* erwähnt, genauso wie in den beiden UN-Pakten *ICESCR* und *ICCPR*: Ersteres garantiert ein Recht auf "cultural life" (Artikel 15), das zweite das Recht der Menschen, "to enjoy their own culture" (Artikel 27). Mit der *UN Declaration on the Rights of Persons Belonging to National or Ethnic, Religious and Linguistic Minorities* sowie der *UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* existieren mittlerweile auch aktuelle Referenzdokumente der UN, welche sich ausschliesslich mit solchen Rechten befassen.

Die Leitfrage könnte auch "which groups, which rights?" (Joppke/Lukes 1999: 11) lauten.

616).41 In Anlehnung an die theoretischen Erläuterungen stellen sich im folgenden Abschnitt etliche Fragen hinsichtlich der Natur von Gruppen als Inhaber von Rechten. Als erste notwendige Unterscheidung ist zwischen Gruppen und Gruppenrechten zu differenzieren. Obgleich offenkundig, möchte ich doch erneut betonen, dass die bloße Existenz von Gruppen noch keine theoretischen oder praktischen Überlegungen zu Gruppenrechten nach sich ziehen muss. Der dominierende Faktor bei Überlegungen zu Gruppenrechten in liberalen Verfassungsstaaten ist, wie bereits erwähnt, der Schutz von Minderheitengruppen wie den Aboriginal peoples gegenüber der dominanten Mehrheitsgesellschaft (vgl. Habermas 2005, Jovanović 2005, Kukathas 1992, van Dyke 1977). Zur Beantwortung der anfangs aufgeworfenen Frage kann konstatiert werden: Der kanadische Staat erkennt grundsätzlich an, dass indigene Gruppenrechte existieren. "Aboriginal rights" sowie "aboriginal land title" werden von der Regierung als explizit "communal" aufgefasst, einzelne Personen indigener Herkunft hingegen können nicht Träger solcher Rechte sein (2010a: Abschnitt 1).42 Wie verhält sich diese Annahme zu den bestehenden Konzepten?⁴³ Sofern man die normativ-sozialphilosophische Idee der Gruppenrechte unterstützt, stellt sich außerdem die Frage, welche Gruppen dabei in welcher Weise betroffen sind und welche Gruppen als Träger von Rechten anerkannt werden können (Henrard 2000: 240).⁴⁴ An der oben erläuterten Haltung Kanadas wird deutlich, dass normative Begründungen und die Schaffung von Tatsachen nicht zwingend zusammenhängen müssen.

Grundsätzlich ist anzunehmen: "A group right is a right held by a group *as a group* rather than by its members severally" (Jones 2008: 1, Hervorhebung d. Verf.). Dass also eine

-

Die Formulierung "as opposed" ist hier nicht im Sinne illiberaler Gruppen, sondern als ontologischer Gegensatz zu verstehen.

⁴² Zentral bei der Aufarbeitung indigener Gebietsansprüche und Rechte war die Judikatur des *Canadian Supreme Court* bei *Calder v. British Columbia* von 1973 (Macklem 2001: 90) sowie *Delgamuukw v. British Columbia* von 1997 (a.a.O.: 268).

Neben Skeptikern wie beispielsweise Y. Tamir (vgl. Tamir 1999), A. Vincent (vgl. Vincent 1989) und E. Wall (vgl. Wall 2003) sowie Befürwortern wie W. Kymlicka (vgl. Kymlicka 1992), C. Taylor (vgl. Taylor 1997) und V. van Dyke (vgl. van Dyke 1974, ders. 1980) gibt es eine große Anzahl an Theoretikern, deren Position sich nicht eindeutig bestimmen lässt, wie J. Habermas (vgl. Haberms 2005) und C. Kukathas (vgl. Kukathas 1992, ders. 2004). Dies liegt auch darin begründet, dass nahezu sämtliche Beiträge der Debatte im Rahmen gemeinsamer liberaler Annahmen formuliert wurden und werden.

K. Henrard bezieht sich unter anderem auf M. Galenkamp und merkt an: "In view of the controversy sourrounding group rights, certain authors have attempted to define restrictively the groups that can *überhaupt* (sic) qualify for group rights and/or to identify more indirect methods of group protection. [...] In this regard, she (Marlis Galenkamp, Anm. d. Verf.) mentions that ethnic minorities would qualify as a possible subject" (Henrard 2000: 240).

Gruppe überhaupt ein Recht *qua* Gruppenstatus beanspruchen kann, ist der grundlegende Unterschied zur "individualistic doctrine" (Barry 2001: 415) der westlichliberalen Tradition. Während Liberale davon ausgehen, dass sich die politische Ordnung durch Individuen konstituiert, geben die Befürworter den Gruppen ein stärkeres Gewicht:

"Politics is about relations not between individuals but between groups of many kinds, not just the parties and interest groups so prominent in contemporary democracies, but a host of much less manageable entities" (Canovan 1969: 39). ⁴⁵

Während jedoch die qualitativen und quantitativen Aspekte beim Individuum zusammenfallen, besteht bei Gruppen das Problem, welcher der beiden Aspekte tatsächlich zutrifft. Eine Gruppe kann sich nämlich entweder aus Individuen zusammensetzen oder im Sinne einer bloßen "crowd" (Jones 2008: 5) ein quantitativzahlenmäßig bedingtes Aggregat aus den gleichen Individualansprüchen der einzelnen Personen sein. Der zweite Ansatz beschreibt ein Kollektiv, welches in sich einen inhärenten Wert und eine eigene Identität trägt und welches - im Sinne des aristotelischen Emergenzgedankens – daher mehr ist als die Ansammlung von bereits vorher bestehenden Individualrechten, sowie Einzelinteressen und -ansprüchen.⁴⁶ Dementsprechend werden Rechte auf ökonomische Ressourcen, wie beispielsweise die Fischereirechte der Aboriginal peoples, nicht als Kollektivrecht, sondern als Individualrechte betrachtet, welche qua Mitgliedschaft an die Gruppenmitglieder "übertragen" werden.⁴⁷ Gruppen in diesem Sinne bestehen natürlich ebenfalls aus Individuen, stellen jedoch eine eigene Einheit dar, weil sie eine von den Mitgliedern losgelöste Identität besitzen (Vincent 1989: 704). 48 Dies streift die von J. Raz inspirierte interest theory of rights: Erst über das "joint interest" einer Gruppe entsteht das

Um dafür zu sorgen, dass diese Gruppen schlussendlich doch zu handhaben sind, wird bei Gruppen- und Minderheitenthematiken oftmals ein pragmatischer Weg eingeschlagen.

Aus diesem Grund wird im Rest der Arbeit nicht mehr von Gruppenrechten, sondern von Kollektivrechten gesprochen. Nur so können Begriffskonfusionen vermieden und dem bedeutenden terminologischen Unterschied angemessen Rechnung getragen werden.

Dieses Konzept kann sogar auf Bürger-, İndividual- und sogar Menschenrechte angewandt werden. Diese Rechte wären dann ",personal' collective rights" im Sinne von "membership rights" (Ivison 2008: 616).

Dass auch Gruppen aus Individuen bestehen und diese eine Voraussetzung für das Bestehen von Gruppen sind, ist offensichtlich. In diesem Verständnis sind die Individuen jedoch nur eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung; diese ist erst mit der eigenen Gruppenidentität gegeben.

Gruppenrecht als etwas, das über die individuellen Einzelinteressen hinausgeht (Jones 2008: 13).⁴⁹ Dem grundsätzlich richtigen sozialphilosophischen Argument, dass es sich bei Gruppen zum einen um natürliche Einheiten⁵⁰ (vgl. Vincent 1989: 706 ff.) und zum anderen um die Quellen individueller Identität handelt (Habermas 2005: 18), versucht J. Habermas das Element des "cultural essentialism" (Laitin/Reich 2003: 89) zu nehmen: Indem er Gruppen als "symbolic objects" (Habermas 2005: 22) beschreibt, versucht er zu zeigen, dass Gruppen 'selbst' – sofern man hier überhaupt von 'selbst' sprechen kann – keine Träger von Rechten sein *können*.

Ein weit praktischeres Problem bezüglich der Identität von Gruppen liegt in der Gefahr der Balkanisierung auf der Mikroebene vor. Damit ergibt sich auch eine theoretische Herausforderung, die ich als *Matrjoschka-Problem* bezeichnen möchte.⁵¹ Die Herausforderung für die Idee von Gruppen liegt darin, dass sich Gruppen zumindest potentiell in immer weitere Subgruppen aufspalten, was zu immer größeren Unklarheiten hinsichtlich ihres normativen Status führt – am Ende würde man wieder beim Individuum angelangen. A. Vincent ergänzt das Identitätsproblem durch seinen Rückgriff auf die Idee der Person: Gruppen müssen in ihrer rechtlichen Konzeptualisierung als (juristische) Personen verstanden werden, weil es kein vom Individuum autonomes Verständnis der Gruppe gibt (vgl. Vincent 1989).52 Um darzulegen, wieso Gruppen Rechte haben können, stellt er auf den Begriff des Individuums ab und löst diesen von personellen und menschlichen Aspekten, indem er "Individuum" und "individuell" als etwas Separates und Eigenständiges auffasst. Dadurch besteht aber auch die Gefahr, dass die einzelne Person im corpus politicum "verschwinden" könnte (Jones 1999: 698f.). Zuletzt weist er zu Recht darauf hin, dass nicht jedes Recht, welches mit Gruppenmitgliedschaft in Verbindung gebracht werden kann, auch notwendigerweise ein Kollektivrecht sein muss (Jones 1999: 82).

Eine ähnliche Unterscheidung ist die zwischen der "corporate conception" und der "collective conception" (Jones 1999: 87f.) von Gruppen. Erstere zeichnet sich durch eine gruppenspezifische Identität aus, letztere wird durch das Merkmal definiert, dass es sich um ein geteiltes, kollektives Interesse handelt.

Siehe dazu: Der Unterschied zwischen 'biologisch' und 'natürlich' im soziologischen Sinne ist hier von zentraler Bedeutung.

Bei einer Matrjoschka handelt es sich um eine russische Holzpuppe, welche eine Vielzahl weiterer, unterschiedlich großer, gleichförmiger und somit ineinander schachtelbarer Puppen enthält.

Bezeichnend ist bereits der Name des von A. Vincent 1989 veröffentlichten Artikels: "Can Groups be Persons?" (vgl. Vincent 1989).

Ein von W. Kymlicka vorgebrachter Typus von Gruppenrechten sind "groupdifferentiated rights", die nur einer bestimmten Gruppe innerhalb einer größeren
politischen Gemeinschaft zuteilwerden (Jones 2008: 3). Er konzentriert sich dabei vor
allem auf die Dimensionen von liberaler Gleichheit und die Berücksichtigung
historischer Umstände (vgl. Kymlicka 2004) und differenziert zwischen drei
verschiedenen Arten: Repräsentationsrechte (benachteiligte Gruppen), multikulturelle
Rechte (religiöse Vereinigungen und Migrantengruppen) und self-government (nationale
Minderheiten wie Aboriginal peoples (Kylicka/Norman 1994: 372). Im Gegensatz zu den
Repräsentations- und Kulturrechten ist nach diesem Ansatz das self-government ein den
Gruppen inhärentes und damit permanentes Rechtsinstitut. Die ersten beiden hingegen
dienen aufgrund der Verletzlichkeit von Minderheiten deren kontextuellem Schutz in
bestimmten politischen Systemen (Altman 2007: 6).

Ein erster gewichtiger Einwand hinsichtlich der Illiberalität von Gruppen kann hier bereits vorgenommen werden: C. Kukathas schlägt vor, Minderheitenrechte als Individualrechte zu verstehen, welche im obigen Sinn von mehreren Individuen ausgeübt werden – so bleibt die Thematik auch im liberalen Rahmen lösbar (vgl. Kukathas 2004: 2). Ein wichtiger Punkt ist hierbei, dass den einzelnen Mitgliedern von Gruppen – sowohl bei demokratisch strukturierten als auch bei illiberalen Gruppen – die Möglichkeit gegeben ist, die jeweilige Gruppe aus freien Stücken zu verlassen (vgl. Kukathas 1992: 128).⁵³

Was die in dieser Arbeit bereits erwähnten Rechtsformen betrifft, so sind im Gegensatz zu Bürger- und Menschenrechten die *cultural rights* immer Gruppenrechte. Bei Bürger- und Menschenrechten hat die Diskussion gezeigt, dass die Grenzen aufgrund neuerer Entwicklungen teilweise unklar sind. Eine Kultur hingegen definiert sich über eine Gruppe – eine einzelne Person kann keine Kultur darstellen. Infolgedessen kann auch das gruppenspezifische Leben innerhalb einer bestimmten Kultur nicht auf Individualrechten basieren, denn dieses Recht besteht nur, wenn eine dahinterstehende Kultur oder Ethnie existiert: "Some goods take a necessarily collective form" (Jones

Dies ist nicht immer der Fall: "Because cultural and religious communities raise and educate children, they cannot be seen as purely voluntary opt-outs from the liberal state" (Gaus/Courtland 2010: 24). Der kommunitaristische Einwand, dass der sozialisationsbedingte "sense of belonging" (Sandel 1997: 3) in dieser Perspektive außer Acht gelassen wird, kann hier ebenfalls nur erwähnt, aber nicht angemessen erläutert werden.

2008: 14).⁵⁴ Dies wird am Beispiel der *Aboriginal peoples* deutlich: Diese Gruppen sind aus einem historischen Kontext heraus entstanden und existieren dann in einem Wechselverhältnis mit den Mitgliedern der Gruppe, aggregieren sich aber nicht aus verschiedenen Individuallagen. Dies ist ein grundlegendes Unterscheidungsmerkmal zur Abgrenzung ethnischer und indigener Gruppen von anderen Gruppenformen wie Verbänden oder Clubs.⁵⁵ Aber in P. Jones Konzept ist die Gruppe ein 'good', also ein Gut, was aber noch nicht bedeutet, dass sie eine eigene Identität mit der Möglichkeit zu intentionalem Handeln darstellt. Damit ergibt sich jedoch ein weiteres Problem: Worin liegt diese Identität begründet? Kulturen, Religionen und Ethnien sind niemals statisch, sondern "amorphous entities" (a.a.O.: 17). Wenn sich Rechte an Objekten orientieren, so handelt es sich um die Rechte der Individuen an der Gruppe als Gut. *Cultural rights* sind somit kein Aggregat von Individualrechten, aber Kulturen sind dennoch keine handelnden Einheiten mit eigener Identität und Intentionalität, wie das bei Individuen der Fall ist.

Abschließend kann festgehalten werden, dass trotz der nur unzureichenden normativen Begründung von Kollektivrechten diese dennoch als gegeben betrachtet werden können: "Aboriginal rights are generally regarded not as individual rights but as collective rights which are vested in the Aboriginal peoples as social and political entities" (McNeil 1996: 71).

3.1 Self-Government

Wenn man sich des Problems der Selbstbestimmung von Gruppen im Vergleich zu Nationalstaaten annimmt, stellt sich die entscheidende Frage: "What is it that distinguishes a population as a 'people' entitled to self-determination? That question has proven difficult to answer with any theoretical precision" (Jones 1999: 96). ⁵⁶

Der Autor verwendet hier die Begriffe "shared", "participatory", "communal" und "common" (Jones 2008: 19).

Als Gründe für einen solchen Status nennt P. Jones Faktoren wie "common history, language, system of belief or social condition" (a.a.O.: 8).

Zum Nationalstaat ist anzufügen: Auch hier sind einzelne Mitglieder der Gnade ihrer Gruppe ausgesetzt. Ein deutliches Beispiel hierfür ist die Todesstrafe, die im Kontext des self-government intolerabel wäre. Auch die gern vorgenommene Unterscheidung zwischen ethnischen Gruppen, in die man hineingeboren wird, und Staaten als politischen Verbänden, scheint realitätsfern, da man ebenso in moderne freiheitliche Verfassungsstaaten hineingeboren wird. Um diese Spannung zu lösen, greifen

Es geht also um die Eigenschaften und die Spezifität einer Gruppe, welche den Kern dieser Souveränitätsfrage einnimmt. Im Rahmen einer Analyse der Existenz und Beschaffenheit von Gruppenrechten mit all ihren möglichen Implikationen ist die Frage nach *self-government* wichtig, da sich dadurch viele Einwände entkräften lassen. Die Frage nach der Illiberalität von Gruppen verliert zwar nicht an praktischer Brisanz, wohl aber an theoretischem Gewicht, wenn man bestimmten Gruppen – ungeachtet dessen, ob diese liberal oder illiberal sind – Selbstbestimmungsrechte zugestehen würde: Die Frage käme gewissermaßen gar nicht erst auf, oder wäre zumindest weniger bedeutungsvoll.⁵⁷ So stellt C. Kukathas illiberalen Gruppen frei, ihre Mitglieder in einem gewissen Maße zu dominieren, solange diese die Gruppe freiwillig verlassen können. Die bereits in Abschnitt 2.3.1 angedeuteten theoretischen Ansätze geben hier Aufschluss: "Will theorists maintain that a rightholder is a small scale sovereign [...] " (Wenar 2010: 14f.).

Ist *self-government* also ein Gruppenrecht, das sich aus den individuellen "small scale sovereigns" herausbildet? In diesem Falle würde es sich um eine 'aggregierte' Form handeln, wobei es mit einzelnen Individuen innerhalb und außerhalb der Gruppe zum Konflikt kommen könnte. Dann aber würde zwischen den einzelnen Individualrechten und den 'aggregierten' Individualrechten kein kategorialer Unterschied bestehen. Im Sinne des *self-government* als *self-determination* ergeben sich weitere

entstehende Nationalstaaten und Demokratien oftmals auf die Vertragstheorie zurück.

Es ist zu beobachten, dass im Bereich des internationalen Rechts diese Frage erst in letzter Zeit diskutiert wird. Aufgrund der völkerrechtlich festgeschriebenen staatlichen Souveränität hat die internationale Gemeinschaft nicht darüber zu entscheiden, ob ein Staat illiberale Praktiken vertritt oder nicht. An Beispielen wie Saudi Arabien oder Malaysia wird dies deutlich, da hier nur eine begrenzte Möglichkeit besteht, diese Gruppen freiwillig zu verlassen. Lediglich bei offensichtlichen, eklatanten und akuten Menschenrechtsverletzungen mit dem Verdachtsmoment des Völkermords (definiert über die Genozidkonvention der UN: Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide) wird mittlerweile unter dem Stichwort Responsibility to Protect (R2P) dahingehend debattiert, ob in einem solchen Falle die Staatengemeinschaft nicht das Recht oder sogar die Verpflichtung habe, mit militärischen und anderen Maßnahmen einzugreifen.

Hier wird der bereits erwähnte Unterschied zwischen den beiden Konzepten deutlich: Selbstverwaltung muss nicht mit Selbstbestimmung einhergehen; es besteht auch die Möglichkeit einer fremdbestimmten Selbstverwaltung, wie im Falle der *First Nations*. Hinsichtlich der Verwendung unterschiedlicher Begriffe wie *self-government*, *self-governance* oder *self-determination* besteht begriffliche Unklarheit. Eine Vielzahl von Autoren, die sich mit denselben Themenkomplexen auseinandersetzen, verwenden die oben genannten Begriffe, ohne diese angemessen zu definieren und abzugrenzen. In den Werken, die in vorliegender Arbeit verwendet wurden, sprechen E. Allen, G. Dacks und K. McNeil von *self-government*. K. Henrard, A. Légaré, V. van Dyke und K. Knop verwenden jedoch *self-determination*. R. Niezen spricht sogar von *self-governance*, ohne das klar wird, ob er sich dabei auf *governance* im Sinne von Steuerungsproblematiken bezieht. Generell kann festgestellt werden, dass sich *self-government* vor allem auf die Selbstverwaltung innerhalb eines politischen Systems bezieht,

Herausforderungen. So stellt K. McNeil die These auf, dass die bereits erwähnte kanadische *Charter* überhaupt nicht für *First Nations* gelte (McNeil 1996: 62). Dies würde aber implizieren, dass die Individuen innerhalb der Gruppe nicht vor dieser geschützt wären.⁵⁹

Man kann dies auf die Annahme zurückführen, dass das Recht der Aboriginal peoples auf self-government im obigen Sinne ein inhärentes indigenes Recht und als solches nicht veräußerlich ist (a.a.O.: 65). Somit wären die Vorgaben der Charter hinfällig, da das Recht auf Selbstbestimmung nicht von der Charter abhängen würde, sondern ein indigenes Recht wäre, das weder erlangt noch verwirkt werden kann (ebd.). Auch die historische Dimension der unfreiwilligen Inkorporierung in den kanadischen Staat darf hierbei nicht unbeachtet bleiben, denn "Aboriginal peoples occupied Canada first and therefore were self-governing societies" (Turner 2006: 64).60 Diese Auffassung läuft freilich dem liberalen Verständnis zuwider, wonach es Aufgabe der Regierung ist, einzelne Individuen vor dem Zugriff von Gruppen oder ihrem eigenen self-government zu schützen (Taylor 1997: 47). Interessant ist, dass die Denkfigur des self-government mit dem Verweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker die jeweiligen Gruppen gegen liberale Einwände immunisiert. In eine ähnliche Richtung weist auch das Argument, dass die traditionellen Herrschaftssysteme indigener Völker nicht mit denjenigen der später entstandenen Siedlernationen übereinstimmen: "We [sc. die Aboriginal peoples, Anm. d. Verf.] are confronted by a legal system that is not ours" (Niezen 2006: 287). Ein aus den internationalen Beziehungen wohlbekanntes praktisches Phänomen ist dabei unübersehbar: die mögliche "balkanisation of Canada" (Barth 2008: 213).61 Auch D. Miller unterstützt die These der schwierigen

_

wohingegen *self-determination* im internationalen Diskurs als das Selbstbestimmungsrecht der Völker verstanden wird. Die Problematik ist bei der Selbstbestimmung ungleich größer, wie Kanadas Abstimmungsverhalten bei den Vereinten Nationen im Jahr 2007 zeigte: bei der Abstimmung über die *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* stimmte Kanada – zusammen mit Australien, Neuseeland und den U.S.A. – aufgrund einiger Formulierungen dagegen (vgl. CBC 2007).

Der Autor spricht daher auch explizit von der Suche nach einer politischen Lösung, "which will strike an appropriate balance between the individual and collective rights which are at the heart of this matter" (McNeil 1996: 99).

P. Macklem vertitt dieselbe Position wenn er daraus seine Konzepte von "prior occupancy" und "prior sovereignty" und schließlich "self-determination" ableitet (vgl. Macklem 1995).

Bedenkt man die bereits angesprochenen Hundertschaften von First Nation Bands sowie die Vielzahl an Territorien mit Sonderstatus (u.a. *Northwestern Territories, Nunavut, Yukon*), die zahllosen Dachverbände, die ausstehenden Gebietsansprüche und den Sonderstatus Québecs, so ist diese Befürchtung auf struktureller Ebene bereits zu einer Realität geworden.

Begründbarkeit des Unterschiedes zwischen der Selbstbestimmung von Nationalstaaten und bestimmter Gruppen:

"In particular, the nationalist case for protecting a common culture as a source of identity and a condition for personal choice can be extended to sub-national cultures, which may be equally essential to a person's sense of her own identity, and equally important in providing a rich array of options to choose between." (Miller 1995: 146).

Eines der Grundprobleme liegt in der offenkundigen Bloch'schen 'Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen' zwischen einer westlich-liberalen Gesellschaft mit entsprechendem ideen-, sozial-, politik-, geistes- und kulturgeschichtlichen Unterbau und einer traditionellen, vormodern verankerten und nicht (oder nur schwach) funktional ausdifferenzierten indigenen Stammesgesellschaft. D. Bell spricht in diesem Zusammenhang von einer "pre-modern Gemeinschaft [sic] conception" (Bell 2012: 4), welche mit modernen Industriegesellschaften in Konflikt gerät.

Ein für die Selbstbestimmungsproblematik exemplarischer Fall ist das Bestreben vieler *First Nations*, die staatliche *Royal Canadian Mounted Police* (*RCMP*) aus den Gebieten mit Selbstverwaltungsstatus zu entfernen (Kymlicka/Norman 1994: 374). Beispielhaft hierfür ist die Kontroverse um die *Manitoba First Nations*, die im April des Jahres 2012 unter anderem beim Kanadischen Bundesgerichtshof⁶² eine Beschwerde einreichten. Gegenstand des Konfliktes ist ein Abkommen zwischen der nicht-indigenen Provinzregierung und der *RCMP*, das dieser die Berechtigung erteilt, auch in Reservaten der *First Nations* zu patrouillieren (vgl. CBC 2012). Dieser Fall wirft Fragen zur Ausübung des Gewaltmonopols auf, insbesondere für diejenigen Bürger, die in den entsprechenden Gebieten wohnen.⁶³ Bei einer solchen Form von Staat im Staat ist dies ein "most complete case of differentiated citizenship" (Kymlicka/Norman 1994: 375), woraus die gesamte *polity* potentiell destabilisiert werden kann. Abschließend trifft jedoch folgende Feststellung zu: Obwohl die *Aboriginal peoples* in den letzten Dekaden

Original bezeichnung: Federal Court of Canada.

Es mag mir gestattet sein, an dieser Stelle auf die Leserkommentare des zitierten Artikels hizuweisen: Obgleich es sich nicht um repräsentative Aussagen handelt, sondern vielmehr um eine Selbstselektion durch Internet-affine Leser, illustrieren die knapp 20 oftmals beleidigenden und wütenden Kommentare die gesellschaftspolitische Dimension durchaus treffend.

bedeutende Zugeständnisse hinsichtlich der kollektiven Dimension ihrer Rechte erringen konnten (vgl. Kymlicka 1996: 44), treffen diese nicht auf self-government im Sinne von self-determination zu. Für alle diesbezüglichen Aspekte gilt, dass die Selbstverwaltung und die damit verbundene Jurisdiktion nur in bestimmten Fällen werden kann. Handelt es sich bei Konflikten um Rechtsgüterabwägungen zwischen Kollektiv- und Individualrechten, so liegen Jurisdiktion, territoriale Hoheit und Gewaltmonopol ausnahmslos beim kanadischen Staat: "Canada and the United States consider that Indians, at least those on reservations or reserves, are self-governing for certain purposes, although Indian activities remain ultimately subject to federal jurisdiction" (Hannum 1996: 80). Dies trifft beispielsweise auf die Bestimmung der Verwaltungs- und Machtstrukturen von First Nation Bands zu, welche – im liberalen Sinne zum Schutz der Mitglieder – mittlerweile nach den liberal-gesetzlichen Vorgaben und nicht nach traditionellen Verfahren gewählt werden (vgl. Hannum 1996: 99).⁶⁴ Dies entspricht auch der im historischen Exkurs erwähnten Tatsache, dass die Schaffung einer Rechtssicherheit häufig nur über Gerichtsentscheide zu erzielen ist (vgl. Kymlicka 1996: 44).65 Somit ist K. McNeils These, dass die *Charter* strenggenommen nicht für die First Nations gelte, zwar in der Theorie aufschlussreich, bei Behörden und Gerichten spiegelt sich dies jedoch nicht wider: "Federal and provincial laws of overriding national or provincial importance will prevail over conflicting Aboriginal laws."66 Damit zeigt sich abermals die Locke'sche Doppelfigur von Triumph und Tragödie. Obgleich den Aboriginal peoples mittlerweile in bestimmten Bereichen Selbstverwaltung zugestanden wird, geschieht dies in der Regel nur soweit, als die liberalen Traditionen jenes Staates nicht verletzt werden - eines Staates, mit dem sich die indigene Bevölkerung häufig gar nicht identifiziert, und in welchen ihre soziale, politische und kulturelle Ordnung gegen den Willen ihrer Vorfahren inkorporiert wurde.

Bei G. Dacks heißt es dazu: "The Canadian Charter of Rights and Freedoms will apply to these governments and limit their ability to create institutions and policies that reflect their traditions and values" (Dacks 2004: 692).

Auf den von W. Kymlicka angeführten Fall einer entsprechenden Rechtskollision werde ich in Abschnitt 3.2 nochmals genauer eingehen.

Federal Policy Guide des kanadischen Staates (Dacks 2004: 692). Zitiert nach: Dacks, Gurston (2004). "Implementing First Nations Self-Government in Yukon: Lessons for Canada." In: *Canadian Journal of Political Science*, 37 (3), S. 671–694.

3.2 Individual rechte und Gruppenrechte im Konflikt

Gruppen können hinsichtlich ihrer Ansprüche und Rechte sowohl mit dem Staat als auch mit anderen Gruppen in Konflikt geraten. Diese Fälle sind insofern vernachlässigbar, als sie kategorial äquivalent sind und im liberalen Verständniswenn auch ein rechtlichpraktisches, so doch kein gravierendes normatives Problem darstellen. Problematisch ist vielmehr der Fall der miteinander in Konflikt geratenden Rechte von Individuen und Gruppen, denn hierbei handelt es sich um einen "type of conflict [...] that is alien to individuallistically-structured orders of equality" (Habermas 2005: 18). Konflikte zwischen Gruppen und Individuen finden in zwei unterschiedlichen Dimensionen statt: entweder handelt es sich bei den Individuen um Außenstehende, oder aber um Mitglieder der Gruppe.

Besonders sensibel zeigt sich der freiheitliche Verfassungsstaat bei Gruppen, welche die Rechte von Externen und vor allem von Gruppenmitgliedern verletzen (vgl. Kymlicka 1996: 152–172).⁶⁷ P. Jones ist daher der Auffassung, dass durch die Zuschreibung von Rechten an eine Gruppe die Mitglieder dieser Gruppe deren Gnade ausgesetzt sind (vgl. Jones 1999: 94).⁶⁸ Der Konflikt zwischen Individuen und der Gruppe betrifft die *Aboriginal peoples* insofern in besonderer Weise, als der Status als Gruppe aus der moralischen Verpflichtung historischer Fakten erwächst:

"When tribal communities, whose ancestors were forcibly integrated into the state of the conquerors, are, *for moral reasons*, compensated with extensive rights to self-administration, the obligations of individual members of the tribe can conflict with rights that they are entitled to as citizens of the larger political community (Habermas 2005: 23f., Hervorhebung d. Verf.).

Im Streit um Fischereirechte in *British Columbia* besteht ein Konflikt zwischen nicht-indigenen und indigenen Fischern, da den *Aboriginal peoples* und ihren Mitgliedern gestattet wird, bereits vor Beginn der Fischereisaison Fischfang zu betreiben. Die Befürchtungen der Gegner dieser Politik fasst der *Economist* folgendermaßen zusammen: "It is one thing to offer benefits to citizens who are felt to need them, another to water down the principle of equal citizenship" (The Economist Group 2011: 64). Da der *Supreme Court of Canada* dies als eine Maßnahme zur Erhaltung der indigenen Kultur ohne direkte Beschränkungen von individuellen Freiheiten ansah, wurde bezüglich der Fischereirechte der Fall Sparrow v. Regina im Jahre 1990 bereits zugunsten der *Aboriginal peoples* entschieden.

P. Jones verwendet hier das Wort "mercy".

Dass diese Problematik eng mit dem Konzept des self-government verbunden ist, zeigt der Fall der Hollow Water First Nation. Ein Ehepaar, dass der Vergewaltigung von Kindern für schuldig befunden wurde, war von der Gruppe lediglich zu drei Jahren (LaRocque 1997: 75) verurteilt worden, weil dies aus "supervised probation" 'Traditionsgründen' als angemessenes Strafmaß galt.⁶⁹ Ein weiterer Konflikt interner Art Lovelace v. Canada. Hierbei handelt es sich um die gerichtliche ist der Fall Auseinandersetzung hinsichtlich einer durch den kanadischen Staat unterstützten geschlechtsbasierten Diskriminierung indianischer Frauen: Aus traditionellen Gründen war es indianischen Frauen nicht erlaubt, außerhalb der jeweiligen First Nation (Band) zu heiraten. Geschah dies dennoch, verloren sie ihren Status als staatlich anerkannte und registrierte status indians, welcher zur Wahrnehmung von Sonderrechten berechtigt.⁷⁰ Für die männlichen Mitglieder galt diese Regelung nicht. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde diese Ungleichheit aufgrund der offenkundigen Diskriminierung der weiblichen indigenen Bevölkerung abgeschafft (Benhabib 2002: 54). In Lovelace v. Canada unterlag letzten Endes der kanadische Staat und die Diskriminierung wurde abgeschafft, da es sich hierbei um das Recht der Frauen handelte, in ihrem kulturellen Milieu zu leben (vgl. Musgrave 1997: 138). C. Wellmann konstatiert daher zu Recht: "Women's groups have expressed concern about aboriginal women's rights being jeopardized by the increased autonomy of aboriginal groups in Canada" (Wellmann 1999: 32). Aus liberaler Sicht noch weit problematischer ist der Fall *Thomas v. Norris*. Hierbei entführten die Mitglieder der Lyackson Indian Band einen Kanadier indigener Abstammung - ein Mitglied der Gruppe -, um ihn gegen seinen Willen zu einer Initiations-Zeremonie zu zwingen. Diese äußerst drastische Verletzung liberaler Grundrechte, bei der es sich um "assault, battery and unlawful imprisonment" (Kymlicka 1996: 44) seitens der First Nation handelte, wurde schließlich vor dem Canadian Supreme Court verhandelt. Hierbei traf das Gericht die Unterscheidung zwischen einem Schutz vor äußeren Einflüssen wie im Falle der Fischereirechte⁷¹, und internem Gruppenzwang wie im Falle der Entführung. Obwohl sich die Vertreter der Aboriginal peoples auf das Gerichtsurteil von Sparrow v. Regina beriefen, entschied das oberste

E. LaRocque schreibt dazu: "The issue [...] is a perfect example of Natives resorting to a cultural framework when bossed in by Western liberal democratic traditions that are associated with individualism" (LaRocque 1997: 87).

Es handelt sich hierbei um Ansprüche im Sinne von affirmative action.

⁷¹ Siehe Fußnote 67.

kanadische Gericht in diesem gänzlich anderen Fall zugunsten des Klägers David Thomas (vgl. Green 2004: 264 f.). Die gruppeninterne Selbstverwaltung sah das Gericht nicht als ausreichenden Grund, die Individualrechte eines Mitglieds einzuschränken. Ein weiterer Aspekt von *Thomas v. Norris* liegt im Problem des nicht gewährten Austritts und der nicht gewährten internen Mitgestaltung durch den Kläger. Denn solange die Mitglieder einer Gruppe die Möglichkeit haben, die Gruppe entweder intern zu beeinflussen oder aber zu verlassen, sind auch bei prinzipiell illiberalen Gruppen liberale Grundsätze gewahrt, da es sich dann um eine freie Entscheidung der Mitglieder zur Illiberalität handelt (vgl. Habermas 2005: 19; Kukathas 1992: 117). Gegen diese Auffassung können jedoch gewichtige Einwände wie beispielsweise M. Sandels Frage nach dem *unencumbered self* (vgl. Sandel 1984) ins Feld geführt werden.

Eine mögliche Hilfe zur Grenzziehung zwischen den potentiell konfligierenden Rechten bietet das Multikulturalismus-Konzept C. Taylors mit seiner Unterscheidung zwischen elementaren Grundrechten, die niemals beschnitten werden dürfen, und solchen, die durch Gruppenrechte überlagert werden können:

"Gruppenrechte können […] Vorrang vor […] Individualrechten haben bzw. es wird nicht ausgeschlossen, dass Individualrechte […] eingeschränkt werden können, mit dem Ziel, Angehörige dieser Minderheit aktiv zu 'erzeugen'" (Opitz 2008: 175).

Durch dieses Konzept wird die Schutzbedürftigkeit der *Aboriginal peoples* zwar anerkannt, dies geht aber nicht zu Lasten individueller *Grund*rechte Außen- wie Innenstehender. An den unterschiedlichen Beispielen ist deutlich geworden: "Individual Aboriginal persons enjoy Charter protection in their dealings with their own government" (McNeil 1996: 74). Dieser Schutz zeigt in deutlicher Weise den Primat des Liberalismus und die Realitatsnähe von Taylors und Kymlickas Konzepten. In diesem Sinne stimmen die Konzepte so unterschiedlicher Theoretiker wie J. Habermas, P. Jones, W. Kymlicka, C. Kukathas, C. Taylor oder I.M. Young überein, deren gemeinsame *liberale Intuition* am treffendsten durch R. Nozick illustriert werden kann: "Individuals have rights, and there are things no person or group may do to them" (Nozick 1974: ix).⁷²

Die naheliegendste Lösung dieses Problems liegt in der Kombination der Akzeptanz von *self-government* der *Aboriginal peoples*, solange diese liberale Prinzipien in ihre soziale Ordnung übernehmen:

4 Fazit: Lockean Triumph - Native Tragedy

In der bisherigen Diskussion des Liberalismus, der Situation der kanadischen *Aboriginal peoples*, der möglichen Konzepte von *native rights*, und der sich daraus ergebenden Herausforderungen ist klar geworden, dass die Einbeziehung des jeweiligen Kontextes unerlässlich ist. Daher ist es von zentraler Bedeutung, die sich aus den verschiedenen Problemen ergebenden Konsequenzen zu präzisieren.

So entsteht in dieser Situation ein komplexes Dreiecksverhältnis zwischen dem Staat und seinen Institutionen, den einzelnen Staatsbürgern und den verschiedenen Gruppen. Im Gegensatz zu den Individuen und Gruppen, die dem Staat mit jeweils unterschiedlichen Ansprüchen entgegentreten, hat ein freiheitlicher Verfassungsstaat wie Kanada hier die schwierigste und widersprüchlichste Rolle inne. Auf der einen Seite versucht er, den durch kulturelle und ethnische Gruppen formulierten Ansprüchen entgegen zu kommen (vgl. Taylor 1997), andererseits ist die Garantie liberaler Grundrechte eine seiner Kernaufgaben (vgl. Altman 2007: 8; Jones 1999: 81 f.; Kymlicka 1989: 140; Taylor 1997: 47; Young 1989: 250). Diese ambivalente und paradoxe Position ist das Resultat einer staatlichen Schizophrenie, wenn es um die Ansprüche von autochthonen Gruppen – wie beispielsweise die indigene Selbstbestimmung – geht. Wie Erläuterungen zum Liberalismus und den heutigen freiheitlichen Verfassungsprinzipien hervorgeht, besteht die zentrale Aufgabe des Staates darin, Individuen vor einem etwaigen Fremdzugriff zu schützen. Andererseits ist anhand der Darstellungen des modernen pluralistischen Charakters von Staaten deutlich geworden, dass multikulturelle Elemente immer mehr ins Zentrum rücken. Ich stimme daher S. Eisenstadt zu, wenn er konstatiert:

"Zu den eindrücklichsten Manifestationen der Transformation des Nationalstaats gehört heutzutage die […] *radikale Neukonstruktion* bisher unterdrückter ethnischer, lokaler, regionaler wie auch transnationaler *Identitäten* und deren Drang, in das Zentrum ihrer jeweiligen Gesellschaft und […] in die internationale Öffentlichkeit zu gelangen" (Eisenstadt 2005: 240, Hervorhebung d. Verf.).

"Courts have in turn argued for a privatizing view of non-interference with group customs or independence and a universalizing logic based on individual human rights" (Viens 2012: 111).

Fraglich ist nun, wie weit diese Entwicklung greift, und ob ein multikulturellpluralistisches Bekenntnis auch Einfluss auf die staatlichen Rechtsstrukturen haben sollte. Vor allem bei Staaten mit unklarer Rechtssituation und einem auf Fallrecht basierenden System ergeben sich hier Problemfelder, denn es besteht die Gefahr, dass sich durch Gewohnheit und Einzelentscheidungen illiberale herausbilden.⁷³ Ich teile – jedoch nur partiell – die Ansicht von W. Kymlicka, der die Auseinandersetzung zwischen rein individualrechtlichen und rein kollektivrechtlichen Auffassungen als "unhelpful" bezeichnet (Kymlicka 1996: 35). Ich möchte dies jedoch noch differenzierter formulieren: Die Auseinandersetzung ist solange nicht hilfreich, wie die theoretischen Diskussionen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebenswelt haben. Dass dies in der von C. Kukathas, W. Kymlicka, C. Taylor, I. M. Young und anderen angestoßenen Debatte nicht der Fall ist, ist deutlich geworden.

Bei der Berücksichtigung indigener Minderheiten wie in Kanada muss die historische Dimension von Unterdrückung und Zwangsinkorporierung der *Aboriginal peoples* ein letztes Mal erwähnt werden. Und vor allem: Im Konfliktfall zwischen Gruppen- und Individualrechten erscheint das Finden eines adäquaten Entscheidungsmechanismus als unerlässlich. Am Beispiel Kanadas wird deutlich, dass *native rights* anhand von Regelungen wie *self-government* und *affirmative action* zwar garantiert werden, aber nur solange Geltung haben, wie es nicht zum Konflikt mit Individual- und Bürgerrechten kommt.

Für die kanadischen *Aboriginal peoples*⁷⁴ kann dies im Sinne einer *twofold tragedy*, für den Liberalismus hingegen als *twofold triumph* verstanden werden. Durch die Verwicklung liberaler Theoretiker und deren Ideen in die Geschichte der Kolonialisierung Amerikas ergibt sich eine erste Doppelfigur von Tragödie und Triumph. Die beschriebene Verwicklung und werden im heutigen Diskurs indessen als historische Fehler und möglicherweise auch als eine absichtliche normative Rechtfertigung für die europäisch-westliche Siedlungspolitik betrachtet. Laut J. Habermas liegen die Gründe hierfür in den Inkonsistenzen (vgl. Habermas 2005: 8): Das Konzept der Gleichheit

_

P. Macklem weist auf die kulturrelativistischen Herausforderungen hin (vgl. Macklem 2001: 40) , während D. Johnston diese Gefahr als "Büchse der Pandora" (Johnston 2004: 182) bezeichnet.

Aber nicht unbedingt für einzelne Kanadier indigenen Ursprungs – dieser Unterschied wurde in vorliegender Arbeit hinreichend deutlich gemacht. Wie diese Frage für einzelne Individuen zu beantworten wäre, kann und soll hier nicht aufgezeigt werden.

wurde historisch inkonsistent oder fehlerhaft angewandt und Nicht-Privilegierte wie Frauen, Nicht-Weiße oder Mittellose wurden davon ausgeschlossen, da sie als "weniger gleich" (vgl. ebd.) galten. Dass eine solche Ausgrenzung die indigenen Gruppen besonders stark betraf, weil auf sie in der Regel mindestens zwei, wenn nicht sogar alle drei der oben genannten Faktoren zutrafen, ist offensichtlich.

Aber auch in der zweiten Dimension kann man von dieser Doppelfigur sprechen, da sie hier eine Widerspiegelung dessen darstellt, was man heute als tatsächlichen und authentischen Kern des Liberalismus ansieht. Ebendieses Konzept des Liberalismus birgt – für Verfechter der These der native rights in der Gestalt von kulturell-ethnischen Kollektivrechten - eine zweite Tragödie in sich. Denn im heutigen Verständnis des Liberalismus besitzen diese Rechte mit Hinblick auf den Primat der Individualrechte eine verminderte Geltung. So gelten zwar die Maßnahmen zur Landnahme als falsch und sind Anlass für zahlreiche Versuche der Wiedergutmachung, doch die tatsächliche unfreiwillige Inkorporierung in den Staat lässt sich nicht rückgängig machen und der Staat ist weder willens noch dazu in der Lage, den autochthonen Gruppen einen politischen Sonderstatus außerhalb des liberalen Politikverständnisses zu garantieren. Die Frage "are liberal political principles justified for all political communities?" muss in diesem Zusammenhang offen bleiben (Gaus/Courtland 2010: 20), da sie in Staaten wie Kanada nicht über abstrakte normative oder moralische Theorien zu beantworten ist, sondern nur aufgrund der Habermas'schen normativen Kraft des Faktischen, verkörpert vom status quo der Staatsräson.

Dies zeigt sich an der heutigen Situation der *Aboriginal peoples*: Was den Anspruch auf Land, Gebiete und soziale Wiedergutmachungsleistungen betrifft, strebt Kanada eine weitgehende Wiedergutmachungs- und Ausgleichspolitik an.⁷⁵ Was jedoch die Selbstbestimmung und -verwaltung anbelangt, sind solche Zugeständnisse nur sehr begrenzt. Obwohl es Konzepte wie *self-government* gibt, setzen diese die vom kanadischen Staat garantierten Rechte nicht außer Kraft.⁷⁶

_

Unter anderem durch Entschädigungszahlungen an diejenigen indigenen Kanadier, welche unter dem repressiven Schulapparat der (mittlerweile für die *Aboriginal peoples* nicht mehr zuständigen) *residential schools* gelitten haben.

D. Turners Anliegen ist es, zu zeigen dass die aktuellen praktischen und theoretischen Ansätze aus der Sicht der *Aboriginal peoples* nicht ausreichend sind. Er verwendet dazu Allegorie der Friedenspfeife im

Aus Sicht der politischen Theorie birgt dies die Erkenntnis, dass auch im Falle indigener und nationaler Minderheiten diesen Gruppen nicht die Entscheidungsgewalt über die Rechte ihrer Mitglieder zugestanden werden kann. Für normative Betrachtungen resultieren aus diesem Lockean triumph auch Übertragungsmöglichkeiten auf andere Fälle. Wann immer das Konzept von Kollektivrechten als normativ abstrakter ontologischer Ansatz erscheint, entstehen Gefahren bei der Übertragung jener Konzepte auf Gruppen in anderen Kontexten und mit anderen gruppeninternen Strukturen. Denn eine universelle, abstrakte Rechtfertigung von Gruppenrechten – analog zu Individualrechten – kann den jeweiligen historischen und kontextuellen Umständen nicht gerecht werden und bietet illiberalen Gruppen überdies ein normatives Fundament.⁷⁷ Insofern ist die Fülle an internationalen Dokumenten, in welchen Menschenrechte dargestellt werden, potentiell derartige Gruppenrechte als problematisch.⁷⁸ Eine einfache Übertragung der Diskussion und ihrer Ergebnisse – beispielsweise auf bestimmte Religionsgemeinschaften in westlichen Industrienationen - ist schwierig: "The Situation is totally different with religious groups who adapt their doctrines and forms of life, notwithstanding their pre-modern origins [...]" (Habermas 2005: 24).⁷⁹ Bezüglich der Thematik von *native rights* und Kollektivrechten darf Kanada nicht als pars pro toto verstanden werden.

Zusammenfassend kann die kanadische Lösung als *via media* betrachtet werden – , denn sie besteht sie doch aus der Idee eines "right to self-determination for indigenous peoples *which respects* the political, constitutional and territorial *integrity of democratic states*" (Niezen 2006: 289, Hervorhebungen d. Verf.).⁸⁰ Im kanadischen Kontext versucht der Staat, die konkreten Rechte der *Aboriginal peoples* im vagen Bereich zu halten,

C

Sinne einer erfolgreichen Konfliktbeilegung – und kommt zum Schluss: "This is not a peace pipe" (vgl. Turner 2006). Seine vier Hauptkritikpunkte beziehen sich auf die unterkomplexe Darstellung der Rolle des Kolonialismus, die Vernachlässigung des Konzepts der indigenen Rechte als politische Rechte, die zu geringe Partizipation der *Aboriginal peoples* in der Theoriebildung sowie die Akzeptanz des kanadischen Staates als alleinigem souveränen Staat auf dem entsprechenden Gebiet.

Auch hier trifft man wieder auf das äußerst heterogene Feld existierender Gruppen. Auf den Unterschied zwischen Gruppen von Immigranten und Autochthonen wurde bereits hingewiesen.

Zu folgender Aussage wird es wohl in langfristig absehbarer Zeit nicht kommen: "Die Würde der Gruppe(n) ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Problem ist die aktuelle Debatte in Deutschland um die Beschneidung von Säuglingen und Kindern in bestimmten religiösen Kontexten wie beispielsweise im Islam und Judentum.

Die Diagnose, dem kanadischen System einen "modern day colonialism" (vgl. Switlo 2002) zu attestieren, muss aus den genannten Gründen für unhaltbar gelten.

höchstwahrscheinlich, um ein mögliches Eingreifen staatlicherseits nicht unnötig zu erschweren. Geht nämlich der Staat eine möglichst allgemein gehaltene Selbstbindung ein, kann er sich eine Vielzahl an Handlungsoptionen offenhalten: "Aboriginal rights vary from group to group depending on the customs, practices and traditions that have formed part of their distinctive cultures" (AANDC 2010b: Stichwort 2). Hierbei handelt es sich um ein Zugeständnis, das in seinem Inhalt jedoch in höchstem Maße von der Interpretation durch staatliche Institutionen – Behörden und Gerichte – abhängt. Dies Politik versucht, unter Umgehung jeglicher Kriterien dass die zeigt, Spezifikationismus – also der Forderung danach, dass Rechte und rechtliche Regelungen möglichst präzise ausgestaltet sein sollten, um nicht gegenseitig zu überlappen (Wenar 2010: 24) – mit den Ansprüchen der Aborginal peoples umzugehen. Die abschließende Frage, ob es ein Recht gibt, das im Sinne eines 'Trumpfes' alle anderen Rechte überlagert und Vorrang genießt (vgl. Wenar 2010: 23), kann hier nicht beantwortet werden. 81 Oder vielmehr: Eine Antwort auf diese Frage wäre maßgeblich von den jeweiligen Theorien abhängig. Im Liberalismus gilt das individuelle Recht eines jeden Menschen auf Freiheit und Gleichheit als ein solcher Trumpf. Was hingegen die komplexe Frage der liberalen Weltanschauung und die Situation von Gruppen innerhalb von Rechtsstaaten anbelangt, möchte ich C. Taylor an dieser Stelle das letzte Wort geben: "Auch der Liberalismus ist eine kämpferische Weltdeutung" (Taylor 1997: 57).

-

Die Idee, dass Rechte als Trümpfe verstanden können stammt von R. Dworkin, der sie erstmals in seinem Buch "Taking Rights Seriously" ausgearbeitet hat (vgl. Dworkin 1977).

<u>Literaturverzeichnis</u>

AANDC [Aboriginal Affairs and Northern Development Canada – Department of Indian Affairs and Northern Development] (2010a). "Backgrounder – Aboriginal Title in Canada's Courts." Bei: Government of Canada. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://www.aadnc-aandc.gc.ca/eng/1100100016311>

--- (2010b). "Terminology: Aboriginal Rights." Bei: *Government of Canada*. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,

< http://www.aadnc-aandc.gc.ca/eng/1100100014642>

--- (2011). "A History of Treaty-Making in Canada." Bei: *Government of Canada*. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,

http://www.aadnc-aandc.gc.ca/eng/1314977704533

AFN [Assembly of First Nations] (2012a). "Description of the AFN." Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://www.afn.ca/index.php/en/about-afn/description-of-the-afn

--- (2012b). "Provincial Territorial Organizations."
Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,
http://www.afn.ca/index.php/en/about-afn/provincial-territorial-organizations>

Allen, Edward (2004). "Our Treaty, Our Inherent Right to Self-Government: An Overview of the Nisga'a Final Agreement." In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 11, S. 233-249.

Altman, Andrew (2009). "Civil Rights." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/sum2009/entries/civil-rights/

Anaya, James (1996). *Indigenous Peoples in International Law.* Oxford: Oxford University Press.

Barry, Norman (2001). "Liberalism". In: Clarke, Paul Barry/Foweraker, Joe (Hrsg.). *Encyclopedia of Democratic Thought.* London: Routledge, S. 414-419.

Barth, William (2008). *On Cultural Rights. The Equality of Nations and the Minority Legal Tradition*. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

Bartsch, Sebastian (1995). *Minderheitenschutz in der Internationalen Politik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Bell, Daniel (2012). "Communitarianism." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/spr2012/entries/communitarianism/.

Benhabib, Seyla (2002). *The Claims of Culture. Equality and Diversity in the Global Era.* Princeton: Princeton University Press.

--- (2005). "The Right to Have Rights in Contemporary Europe." Paper präsentiert bei: *Yale University*, New Haven. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://www8.georgetown.edu/centers/cdacs/benhabibpaper.pdf>

Bielefeldt, Heiner (2004). "Rechte kultureller Minderheiten als Freiheitsanspruch. Zur menschenrechtlichen Begründung des Minderheitenschutzes." In: Bielefeldt, Heiner/Lüer, Jörg (Hrsg.). Rechte nationaler Minderheiten. Ethische Begründung, rechtliche Verankerung und historische Erfahrung. Bielefeld: Transcript, S. 27-56.

Brahm Levey, Geoffrey (2008). "Cultural Rights." In: Darity Jr., William (Hrsg.): *International Encyclopedia of the Social Sciences.* Detroit: MacMillan, S. 197f.

Brock, Gillian (2005). "Can Kymlicka Help Us Mediate Cultural Claims?" In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 12, S. 269-296.

Campbell, Kenneth (2011). "Legal Rights". In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/spr2011/entries/legal-rights/.

Canovan, Margaret (1996). Nationhood and Political Theory. Cheltenham: Edward Elgar.

CBC News. "Canada votes 'no' as UN native rights declaration passes." Online-Ausgabe vom 07. September 2007, Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://www.cbc.ca/news/canada/story/2007/09/13/canada-indigenous.html

---. "Manitoba First Nations angry about RCMP contract – Judicial review sought about why chiefs weren't consulted in negotiations." Online-Ausgabe vom 03. April 2012, Letzter Zugriff: 04. Juli 2012.

http://www.cbc.ca/news/canada/manitoba/story/2012/04/03/mb-first-nations-chiefs-rcmp-contract-manitoba.html

Corcoran, Paul (2007). "John Locke on the Possession of Land: Native Title vs. the 'Principle' of Vacuum domicilium." Paper präsentiert bei: *American Political Science Association Convention*, Chicago. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,

http://arts.monash.edu.au/psi/news-and-events/apsa/refereed-papers/political-theory/corcoran.pdf

Crey, Erne/Fournier, Suzanne: "Killing the Indian in the Child. Four Centuries of Church-Run Schools." In: Maaka, Roger/Andersen, Chris (Hrsg.): *The Indigeous Experience. Global Perspectives.* Toronto: Canadian Scholars Press, S. 286-364.

Dacks, Gurston (2004). "Implementing First Nations Self-Government in Yukon: Lessons for Canada." In: *Canadian Journal of Political Science*, 37 (3), S. 671-694. Dworkin, Ronald (1977). *Taking Rights Seriously.* London: Duckworth.

Eisenstadt, Shmuel (2005). Paradoxien der Demokratie. Die politische Theorie auf der

Suche nach dem Politischen. Frankfurt/Main: Humanities Online.

Gaus, Gerald/Courtland, Shane (2011). "Liberalism." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/spr2011/entries/liberalism/

Green, Leslie (2004). "Internal Minorities and their Rights." In: Kymlicka, Will (Hrsg.). *The Rights of Minority Cultures.* Oxford: Oxford University Press, S. 257-272.

Grover, Sonja (2005). "The Equality and Liberty Rights of the Destitute: A Canadian Charter Case Example." In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 12, S. 43-61.

Habermas, Jürgen (2005). "Equal Treatment of Cultures and the Limits of Postmodern Liberalism." In: *The Journal of Political Philosophy*, 13 (1), S. 1-28.

Henrard, Kristin (2000). *Devising an Adequate System of Minority Protection. Individual Rights, Minority Rights and the Right to Self-Determination.* Den Haag: Martinus Nijhof Publishers.

Heyes, Cressida (2012). "Identity Politics." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/spr2012/entries/identity-politics/

Howard-Hassmann, Rhoda (2000). "Canadians Discuss Freedom of Speech: Individual Rights Versus Group Protection." In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 7, S. 109-138.

Inglis, Christine (1997). *Multiculturalism: New Policy Responses to Diversity.* Bei: MOST [Management of Social Transformations – UNESCO], Policy Paper 4. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012.

http://www.unesco.org/most/pp4.htm

Ivison, Duncan (2008). "Indigenous Rights." In: Darity Jr., William (Hrsg.). *International Encyclopedia of the Social Sciences*. Detroit: MacMillan, S. 614-617.

Jones, Peter (1999): "Human Rights, Group Rights, and Peoples' Rights." In: *Human Rights Quarterly*, 21 (1), S. 80-107.

--- (2008). "Group Rights". In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,

http://plato.stanford.edu/archives/win2008/entries/rights-group/>

Johnston, Darlene (2004). "Native Rights as Collective Rights: A Question of Group Self-Preservation." In: Kymlicka, Will (Hrsg.). *The Rights of Minority Cultures.* Oxford: Oxford University Press, S. 179-202.

Lukes, Steven/Joppke, Christian (1999).). "Introduction." In: dies. (Hrsg.). *Multicultural Questions*. Oxford: Oxford University Press, S. 1-27.

Jovanović, Miodrag (2005). "Recognizing Minority Identities through Collective Rights." In: *Human Rights Quarterly*, 27 (2), S. 625-651.

Knop, Karen (2002). *Diversity and Self-Determination in International Law.* Cambridge: Cambridge University Press.

Kukathas, Chandran (1992). "Are There Any Cultural Rights?" In: *Political Theory*, 20/1, S. 105-139.

--- (2004). "Theoretical Foundations of Multiculturalism." http://econfaculty.gmu.edu/pboettke/workshop/fall04/theoretical_foundations.pdf

Kymlicka, Will (1989). Liberalism, Community and Culture. Oxford: Clarendon Press.

- --- (1992). "The Rights of Minority Cultures. Reply to Kukathas." In: *Political Theory*, 20/1, S. 140-146.
- --- (1996). *Multicultural Citizenship. A Liberal Theory of Minority Rights.* Oxford: Clarendon Press.
- --- (1999). *Multikulturalismus und Demokratie. Über Minderheiten in Staaten und Nationen.* Hamburg: Rotbuch Verlag.
- --- (2002). "Multiculturalism and Minority Rights: East and West." In: *Journal on Ethnopolitics and Minority Issues in Europe*, 4/2002, S. 1-26.
- --- (2004). "Introduction." In: Ders. (Hrsg.). *The Rights of Minority Cultures.* Oxford: Oxford University Press, S. 1-27.

Kymlicka, Will/Norman, Wayne (1994). "Return of the Citizen. A Survey of Recent Work on Citizenship Theory." In: *Ethics*, 104, S. 352-381.

Laitin, David/Reich, Bob (2003). "A Liberal Democratic Approach to Language Justice." In: Kymlicka, Will/Patten, Alan (Hrsg.). *Language Rights and Political Theory.* Oxford: Oxford University Press, S. 80-105.

LaRocque, Emma (1997). "Re-examining Culturally Appropriate Models in Criminal Justice Applications." In: Asch, Michael (Hrsg.): Aboriginal and Treaty Rights in Canada: Essays on Law, Equality, and Respect for Difference. Vancouver: UBC Press, S. 75-96.

Légaré, André (2008). "Canada's Experiment with Aboriginal Self-Determination in Nunavut: From Vision to Illusion." In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 15, S. 335-367.

Lerner, Natan (2003). *Group Rights and Discrimination in International Law.* Den Haag: Martinus Nijhoff Publishers.

Macklem, Patrick (1995). "Normative Dimensions of the Right of Aboriginal Self-

Government." In: *Royal Commission on Aboriginal Peoples: Aboriginal Self-Government. Legal and Constitutional Issues.* Ottawa: Canada Communication Group, S. 1-54.

--- (2001). *Indigenous Difference and the Constitution of Canada.* Toronto: University of Toronto Press.

McNeil, Kent (1996). "Aboriginal Self-Government and the Canadian Charter of Rights and Freedoms." In: *Osgoode Hall Law Journal*, 34 (1), S. 61-99.

Miller, David (1995). On Nationality. Oxford: Clarendon Press.

Musgrave, Thomas (1997). *Self-Determination and National Minorities.* Oxford: Clarendon Press.

Nickel, James (2010). "Human Rights". In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/fall2010/entries/rights-human/

Niezen, Ronald (2006). "The New Politics of Resistance". In: Maaka, Roger/Andersen, Chris (Hrsg.): *The Indigeous Experience. Global Perspectives.* Toronto: Canadian Scholars Press, S. 286-364. [Nachdruck aus: Niezen, Ronald (2003). *The Origins of Indigenism.* Berkeley: University of California Press]

Nozick, Robert (1974). Anarchy, State and Utopia. New York: Basic Books.

O'Connel, Rory (2008). "Let's Talk: Dealing with Difference in Human Rights Law." In: de Feyter, Koen/Pavlakos, George (Hrsg.). *The Tension Between Group Rights and Human Rights.* A Multidisciplinary Approach. Oxford: Hart Publishing.

Opitz, Maximilian (2008). "Politikwissenschaft und Minderheitenschutz – Ein Streifzug über altes und neues Terrain." In: *Europäisches Journal für Minderheitenfragen*, 3, S. S. 173-175.

Paine, Robert (1999). "Aboriginality, Multiculturalism, and Liberal Rights Philosophy." In: *Ethnos: Journal of Anthropology*, 64 (3), S. 325-349.

Pentassuglia, Gaetano (2009). *Minority Groups and Judicial Discourse in International Law. A Comparative Perspective.* Leiden: Martinus Nijhoff Publishers.

Sandel, Michael (1984). "The Procedural Republic and the Unencumbered Self." In: *Political Theory*, 12 (1), S. 81-96.

- --- (1997). "The Constitution of the Procedural Republic: Liberal Rights and Civic Virtues." In: *Fordham Law Review*, 66 (1), S. 1-20.
- --- (1998). Liberalism and the Limits of Justice. Cambridge: Cambridge University Press.

Sheridan, Patricia (2011). "Locke's Moral Philosophy." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,

http://plato.stanford.edu/archives/win2011/entries/locke-moral/

Sigler, Jay (1983). Minority Rights. A Comparative Analysis. London: Greenwood Press.

Svensson, Frances (1979). "Liberal Democracy and Group Rights: the Legacy of Individualism and its Impact on American Indian Tribes." In: *Political Studies*, 27 (3), S. 421–439.

Switlo, Janice (2002). "Modern Day Colonialism – Canada's Continuing Attempts to Conquer Aboriginal Peoples." In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 9, S. 103-141.

Tamir, Yael (1999). "Against Collective Rights." In: Joppke, Christian/Lukes, Steven (Hrsg.): *Multicultural Questions*. Oxford: Oxford University Press, S. 158-183.

Taylor, Charles (1997). *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung.* Frankfurt/ Main: Fischer Taschenbuch Verlag.

The Economist (2011a). "Group rights v individual rights: Me, myself and them." The Economist Group, Printausgabe vom 14. Mai 2011, S. 64 f.

--- (2011b). "A First Nation by any other name?." The Economist Group, 19. Mai 2011. Letzter Zugriff: 04. Juli 2012,

http://www.economist.com/blogs/johnson/2011/05/canada

The Stateman's Yearbook (2011). The Politics, Cultures and Economies of the World. Palgrave Macmillan, S. 259-271.

Tuckness, Alex (2010). Eintrag: "Locke's Political Philosophy." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/win2011/entries/locke-political/>.

Turner, Dale (2006). *This Is Not a Peace Pipe. Towards a Critical Indigenous Philosophy.* Toronto: University of Toronto Press.

van Dyke, Vernon (1969). "Self-Determination and Minority Rights." In: *International Studies Quarterly*, 13 (3), S. 223-253.

- --- (1974). "Human Rights and the Rights of Groups." In: *American Journal of Political Science*, 18 (4), S. 725-741.
- --- (1977). "The Individual, the State and Ethnic Communities in Political Theory." In: *World Politics*, 29 (3), S. 343-369.
- --- (1980). "The Cultural Rights of Peoples." In: *Universal Human Rights*, 2 (2), S. 1-21.
- --- (1985). *Human Rights, Ethnicity, and Discrimination.* London: Greenwood Press.

Viens, Philippe (2012). Review: Gaetano Pentassuglia, Minority Groups and Judicial

Discourse in International Law: A Comparative Perspective. In: *International Journal on Minority and Group Rights*, 19, S. 105-114.

Vincent, Andrew (1989). "Can Groups be Persons?" In: *Review of Metaphysics*, 42 (44), S. 687-715.

Waligore, Timothy (2010). "Cross-Contextual Justice and Historical Injustice." Paper präsentiert bei: *American Political Science Association Annual Meeting*, Washington.

Wall, Edmund (2003). "Problems with the Group Rights Thesis." In: *American Philosophy Quarterly*, 40 (4), S. 269-285.

Wellman, Christopher (1999). "Liberalism, Communitarianism, and Group Rights." In: *Law and Philosophy*, 18 (1), S. 13-40.

Wenar, Leif (2010). "Rights." In: Zalta, Edward (Hrsg.). *The Stanford Encyclopedia of Philosophy.* Letzter Zugriff: 04. Juli 2012, http://plato.stanford.edu/archives/fall2011/entries/rights/>

Woelk, Jens (2002). "Minderheitenschutz durch territoriale Autonomie: "Reservate" oder nachhaltige Integrationsprozesse?" In: Europäisches Zentrum für Föderalismusforschung (Hrsg.). *Jahrbuch des Föderalismus 2002. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa.* Baden-Baden: NOMOS, S. 117 – 137.

Young, Iris Marion (1989). "Polity and Group Difference: A Critique of the Ideal Universal Citizenship." In: *Ethics*, 99, S. 250-274.

Youngblood, James (2008). *Indigenous Diplomacy and the Rights of Peoples: Achieving UN Recognition*. Saskatoon: Purich Publishing.